

Exemplum
Ausführliche/
Ex ipsis Actis Judicialibus

Et
Responso Universitatis Salisburgensis,

Fideliter gezogene

SPECIES FACTI

ET

INFORMATIO AD PARTEM.

Mit allen pro & contra
übergebenen Documentis, à Litt. A. 1

In Sachen

Des verstorbenen Chur- Fürstl. Cölln-
schen Hoff- Rathen

FERDINANDEN FABRI

immobilar- Erben ab intestato:

Contra

Desselben hinterlassene Wittib/

Appella usque U.

Ad.
2.

⁽⁴⁰⁾
Deelicht.
7 ?

Dedukt. 7^{te} (4^{te})

2 Cr



Nls der Chur-Fürstlicher Edlnischer Hoff-Rath / Ferdinand Fabri, nach Absterben seiner erster Gemahlin / im Jahr 1721. mit Clara Josepha Hilgers, einer Stadt-Edlnischer Tochter / zur zweyten Ehe geschritten / haben diese beyde Eheleute gleich vor ihrer Ehe in Edlnen, allwo die letztere bey ihrer Mutter wohnte / die sub Litt. A. benliegende pacta dotalia abgeredet / Kraft welcher der lebt-Lebende von Ihnen im Fall entstehender Leibs-Erben / nebst der hinc inde versprochenen Stewr und Gegen-Stewr / alle Gereidschafft / (ausschließlich jedoch der auff Jahr-Zinsen aufstehender Capitalien und von abgelegten Capitalien herrührender Baarschafft) so dann allinge künfftige acquifita für sich erblich und eigentumblich behalten / und in des verstorbenen immobilar-Gütheren ad dies vitæ die Leibs-Zucht haben solle / daneben ist in §. fin. beliebt worden / wie folgt:

Wann auch eilffens mehr andere Fälle / derenthalb in dieser Heyraths-Notul keine Verseh- noch Verordnung ist gemacht / sich zutrügen / solle in selbigen Fällen hiesiger Stadt Rechten und Statuten / oder die Ordnung des Lands / worin die Güther / worüber quæstio vorkommen mögte / gelegen seynd / oder da solcher Fällen Erledigung darin nicht begriffen / die gemeine Käyserliche Rechten observirt werden / 2c.

Im Jahr 1725. ist ermeldter Hoff-Rath Fabri ohne Leibs-Erben mit Todt abgangen; da aber derselbe noch auffm Todts-Bett lage / wie auch da er kaum Todts verblichen ware / hat seine Gemahlin / nunmehr Wittib / sich nicht entsehen / wegen eingebrachten Heyraths-Pfenning / und ibro in casum præmorientiæ mariti zugelegter Donation propter nuptias an verschiedenen Gerichten / worunter ihres Ehemanns immobilar-Güther gelegen / in ordine ad præferentiam præ aliis Creditoribus pignora prætoria, quæ immiffioni in bona debitoris assimilantur, erkennen zu lassen / und noch so gar ihre Forderung 2000. Rthlr. höher / als sie nicht ist / anzugeben / mithin dergestalt zu ihres eigenen Ehemanns und dessen Familie unerträglich großer Beschimpffung ein Gerücht zu erwecken / gleichsam derselb ultra vires hæreditatis verschuldet wäre / da jedoch auß dem von ibro auffgerichtem Inventario und sonst sich hervor thut / daß deductis passivis mehr dann 20000. Rthlr. in hæreditate übrig seyen.

Demnach des Verstorbenen nächste Anverwandten und Erben abintestato diese Procedur vernohmen / haben sie ibro zwar die Stewr und Gegen-Stewr per Notarium domus mortuariæ baar anbietthen lassen / wann sie die genohmene pignora prætoria einziehen / und bey in pactis dotalibus ibro geschenehr übriger Zulagen sich begeben würde; dieselbe hat aber darauff ihre Erklärung verschoben / immittels das durch sie veranlaste Gerücht vermehret / und lange Zeit hernechst endlich zu wissen gethan / dasjenige angeben zu wollen / was ibro / als der lebt-Lebenden / in pactis dotalibus, zugelegt ist; wobey sie jedoch allzu eigennützig im Sinn geführet / die commoda hæreditatis, nemlich die schöne und ansehnliche Gereidschafft / alle acquisita secundi thori,

und die Leib-Zucht in immobilibus sich zuzuschreiben / die onera aber / nemlich die darin befundene Lasten / so viel möglich von sich ab- und auff die immobilar-Erben ab intestato hinzukehren.

Es ist demnach *salvâ actione injuriarum* vor der Chur-Fürstlicher Edlnischer Regierung zum Proceß gerathen / ob die immobilar-Erben ab intestato, oder die Wittib / *quâ succedens in massa mobiliari*, diese oder jene erb-schaffliche Schulden zu übernehmen und abzuführen schuldig seye?

Quæstio
Prima.

In diesem Processu haben die immobilar-Erben ab intestato diejenige Schulden / welche nach Stadt-Edlnischen Rechten immobilar sind / nemlich die auff denen immobilar-Güthern per in iis constitutam hypothecam scripalem vel judicialem hauffende capitalia agnosciert / und hingegen hat die Wittib diejenige Schulden / welche nach Erz-Stift-Edlnischen Rechten mobilar seynd / zu ihrem Last anerkennt / wohero erstlich in genere die Frag entstehet / wer die nach Stadt-Edlnischen Rechten inter debita mobilaria, nach Erz-Stift-Edlnischen Rechten aber inter debita immobilaria gerechnete Schulden zu zahlen verbunden seye?

Quæstio
Secunda.

Zweytens in specie, wer für die in der Anlag sub Litt. B. specificirte Schulden verhaufft / auch ob die von einigen immobilar-Erben geforderte darin begriffene Schulden gnugsam erwiesen seyen?

Nach beschlossener Sachen seynd die Acta auß der Chur-Fürstlicher Edlnischer Regierung der Universität zu Salzburg pro voto eingeschickt worden / welche dann ein weitsläufftiges in forma decisiva nichts enthaltendes *facto & juri* in vielen Wegen widerstrebendes Responsum zurückgesendet / worauf unterm 4. Junii 1729. folgende formalia extrahirt / und partibus hinc inde loco sententiæ publicirt worden:

Votum
Univer-
sitatis
Salisbur-
genfis.

Jedannoch mögen die bisshero zum Vorthell deren ab intestato kommenden Erben beybrachte rationes und Behülff unseren rechtlichen Beyfall dahin nicht erhalten / und bewürcken / daß wir dieselbe zu dem abgezielten Zweck / wodurch sie der Frau Wittiben den ganzen Schulden-Last aufzubürden trachten / hinlänglich zu seyn erachten könten / da wir vielmehr dafür halten müssen / daß eine differenz inter debita mobilaria & immobilaria secundum oblata ex æquo & bono zu machen / und also zu dessen Entscheidung die Erz-Stiftliche Rechten und Statuten zu attendiren seyen / *ic.*

Von diesem Spruch haben die immobilar-Erben ab intestato zum höchst-preistlichen Kayserslichen Reichs-Hoff-Rath appelliren müssen / auß welchem nunmehr *causâ submissâ* der Kayserslicher allerhöchst-richterlicher Spruch über obige beyde Fragen allerunterthänigst erwartet wird.

Funda-
mentum
Hære-
dum
quoad
quæstio-
nem pri-
mam.

Quoad primam Quæstionem stellen die immobilar-Erben ab intestato die zwischen dem Hoff-Rathen Fabri und dessen Wittiben gleich vor ihrer Ehe errichtete *pacta dotalia* zu ihrem fundament, welche in klaren und deutlichen / mithin keine Interpretation leidenden terminis enthalten / dabe Fälle sich zutragen / derenthalben darin keine Vernehmung noch Beordnung gemacht ist / daß in selbigen Fällen die Stadt-Edlnische Rechten und Statuten / oder die Ordnung des Lands, worin die Güther / worüber quæstio vorkommen mögte / gelegen seynd / oder da solcher Fällen Erledigung darin nicht begriffen / die gemeine Kaysersliche Rechten observirt werden sollen.

Licet

Licet autem in casu, quo uxor ad domicilium mariti est traducenda, regulariter spectentur statuta domicilii mariti, fallit tamen id, si inter partes aliter sit conventum, & jus certæ civitatis electum; provisio enim hominis tollit provisionem legis:

à Wesel de connub. honor. societ. & pact. dotal. tract. 2. cap. 1. n. 104. Heeser de acquæst. conjug. comm. part. 2. loc. 8. n. 32. Giurb. ad consuet. Messan. cap. 1. gloss. 1. n. 69. Card. de Luca in theat. verit. & just. tract. de success. ab intest. disc. 26. n. 4. & tract. de dote disc. . . . n. 4.

Ubi plurimis citatis firmat & indubitatum sustinet, quando conjuges matrimonium contraxerunt juxta statuta seu consuetudines loci, cui subjecti non sunt, quod eadem statuta seu consuetudines jus faciant, partesque illis æquè ac incolæ censeantur subjectæ, non ratione autoritativa tanquam legibus, sed ratione conventionali & ex pacto.

Wie dahero in pactis dotalibus nicht versehen ist / ob diese oder jene passiv-Schulden mo-oder immobilar seyen / und wer selbige abführen solle / so muß diese Frag also entschieden werden / wie es in der Stadt Edllen recht und dasigen Statuten gemäß ist / anderster nicht / als wann auch beyde Eheleute in der Stadt Edllen domiciliert gewesen wären.

Dabe nun, vermög Stadt-Edllnischer Rechten und Statuten / nach bestiegenem Ehebeth kein Ehegatt ein besonder Gut hat / sonderen alles unter ihnen (außer denen Erb-Güthern) gemeinschaftlich ist / also hat auch kein Ehegatt eine besondere Schuld außer denen auff Erb-Güthern stehenden Lasten.

Vid. Statut. Colon. art. 10. rub. Mann und Weib, die in ehelichem Stand keine Kinder haben / und ihrer eins stirbt ohn Testament und Vermächtniß / wie die nechste Erben mit dem lezt-Lebendigen all gereide Güther theilen sollen / 2c. Auch so wollen wir fortan gehalten haben unsere gute alte Gewohnheit und Herkommen / die man vor langen Jahren also gehalten / und auff uns bestättigt seynd von Päbsten / Käysern / Königen und Erz-Bischoffen / daß / so wann Mann und Weib beyeinander kommen / und in ehelicher Stadt beyeinander sitzen / ist es Sach / daß sie keine gewisse Geburth gewinnen / und ihrer eins ableibig würde / ohne Testament und Vermächtnuß / Auftragt oder Willigs-Brieff zwischen ihnen auffgericht / so mögen des Todten nechste Erben mit dem Lebendigen all gereide Haab und Güther gleich halb theilen, an dem nechsten Tag / ob gleich der ein viel und der ander wenig bracht hat ; dann wann sie beyeinander kommen in ehelichen Stand / so haben sie kein besonder Guth / ob gleich wäre / daß der lezt-lebendig blieben wäre / das meiste bracht hätte / als zu verstehen tausend Gulden / und der Ableibige nicht mehr dann zehn Gulden / dannoch so sollen des ersten Ableibigen nechste Erben mit dem Lebendigen die tausend Gulden mit den zehn Gulden gleich halb theilen / als vors steht / als mallig fünf hundert und fünf Gulden / und also fort mehr nach Gebühr / was des Guts minder oder mehr wäre / 2c.

Einsfolglich ist die Wittib Fabri schon bey Lebzeiten ihres Ehemanns mit demselben vii communionis conjugalis zu denen von ihme ante matrimonium contrahierten auff Erb-Güthern nicht verschriebenen Schulden ipso facto verhaft gewesen.

Rupto

Rupto thoro & consequenter dissolutâ communione conjugali ist zwar Stadt-Edlnischen Rechts / daß die gemeinschaftliche Güter und Schulden unter des vor-verstorbenen Erben und dem lebt-Lebenden nulla immobilium utpote à communione conjugali exclusorum habitâ ratione abgetheilt werden / wann jedoch der lebt-Lebende ex quocunque pacto vel titulo der denen Erben ab intestato citra pactum vel titulum istiusmodi gebührender anderer Halbscheid der inter Conjuges gemeinschaftlich gewesener Güter sich unterwindet / so ist er auch zu der anderen Halbscheid der gemeinschaftlich gewesener Schulden obligat.

Vid. Stat. Colon. rub. Diß sind der Stadt Cöllen alte Recht und Bürger- Freyheiten / als hernach beschrieben folgen / 2c.

§. 37. Von Schuld / die Mann und Weib zusammen oder besonder machen / 2c.

Darumb haben unsere Herrn von Rath mit allen Råhten und darzu mit Bråven und Schessen des hohen Gerichts in Edlen festiglich vertragen / und wollen das also gehalten haben / nemlich welche Schuld ein Mann besonder macht / oder der Mann mit dem Weib sambtlich machen / oder gemacht hetten / dieweil sie beyeinander als Eheleuthe sitzen / geraht und geruht / unterscheiden und ungetheilt / die Schuld sollen sie von ihren Güthern zusammen bezahlen / als fern das rechtfertige Schuld ist / die man zu bezahlen schuldig ist / und als der Eheleuth einig ableibig worden ist / so sol der lebt-Lebende von ihnen / oder der sich der Haab und Güther unterwindet / die Schuld bezahlen / gleich als fürstet / und in diesen Sachen sol dem Mann noch dem Weib kein Behulff von Hilligs-Guth zu staden kommen, 2c.

Wann einfolglich die Wittib Fabri die andere Halbscheid der Mobilien vi pactorum dotalium sich zuschreiben wil / so muß sie ebenfals die dieser Halbscheid obliegende Schulden agnossciren und übernehmen; etenim, ut ait

Stockman de jure devolut. cap. 13. n. 13.

Hæreditati mobiliari onus æris alieni ita conjunctum seu immixtum est, ut non detur nisi eo deducto; besagte Wittib thut solches auch gnugsam nachgeben / da sie per tota acta zu allen mobilar-Schulden sich bekennet / und nur diejenige außschließen wil / welche nach Stadt-Edlnischen Rechten zwar mobilar seynd / nach Erz-Stift-Edlnischen Rechten aber denen immobilar-Erben obliegen.

Es haben demnach die immobilar-Erben legem claram für sich / und da die Wittib Fabri tempore contractûs bey ihrer Mutter in der Stadt Cöllen gewohnet / und neben besagter ihrer Mutter und anderen Unverwandten selbigen Contract geschlossen; so ist zu præsumiren / daß man an Seiten der Braut ob meliorem notitiam der Stadt-Edlnischer Rechten selbst befördert habe / damit die Rechten loci contractûs & domicilii uxoris pro lege gehalten werden sollen.

Es ist auch umb so weniger begreiflich / mit welchem Fundament die Erz-Stift-Edlnische Statuta zur Decision obgemelter Fragen angezogen werden können / wohe nicht allein pro juribus & statutis Colonienfisibus vel bonorum sitorum littera clara ist / sondern in subsidium, wenn hemblich über den sich zutragenden Fall, darin nichts versehen ist / die

die Käyserliche gemeine Rechten angenommen worden seynd / zum off-
 fenbahren Zeichen / daß die contrahirende Ehe-Leuthe die Erz-Stift-
 Edlnische Statuta auff alle Weise haben excludirt wissen wollen.
 Dieses ist noch ferner darauß abzunehmen / daß wohe die contrahir-
 rende Ehe-Leuthe dem lebt-Lebenden alle Gericdschafft zulegen / sie die
 auff Jahr-Zinsen aufstehende Capitalia und von abgelegten Capitalien
 herrührende Baarschafft ausdrücklich außschliessen ; dann nachdem
 solche Capitalien und Baarschafften nach Stadt-Edlnischen Statuten
 unter den Mobilien begriffen / in denen Erz-Stift-Edlnischen Statutis
 aber ausdrücklich davon excludirt seynd / so muß ein jeder urtheilen/
 daß besagte contrahirende Eheleuthe diversitatem Statutorum wohl
 erkennend / diese Exclusion deßhalb gerhan haben / damit selbige nach
 Stadt-Edlnischen Rechten inter mobilia nicht gerechnet werden mö-
 gen ; zumahlen der abgelebter Hoff-Rath Fabri, welcher die pacta do-
 talia selbst verfaßt haben solle / ein in denen Erz-Stift- und Stadt-Edl-
 nischen Rechten sehr erfahrner Herr gewesen ist / welcher / wann er es
 nach denen Erz-Stift-Edlnischen Statutis hätte gehalten haben wollen/
 die auff Jahr-Zinsen aufstehende Capitalien und von abgelegten Capi-
 talien herrührende Baarschafften ex classe mobilium außzuschliessen
 für einen überfluß würde geachtet haben / gestalten selbige durch die
 Erz-Stift-Edlnische Statuta expressis verbis ex dicta classe außge-
 schlossen seynd.

Gegeu obgemeldtes klahr- und deutliches Pactum hat die Wittib Argu-
menta
viduæ
quoad
quæstio-
nem pri-
mam.
 Fabri und die zu ihrem favor auff alle Weise inclinirt scheinende Univer-
 sität zu Salzburg nur bloße / jedoch ganz irrig- und ungegründete præ-
 sumptiones, conjecturas & interpretationes hervorgesucht / und ob-
 zwarn dieselbe nicht zu beantworten wären / cum in claris non ha-
 beant locum, per textum in

L. ille. aut ille. 25. §. cum in verbis. 1. ff. de legat. 3.

so wollen jedoch die immobilar-Erben zu näherer Nachricht des höchst-
 preislichen Reichs-Hoff-Raths dieselbe secundum Acta fideliter an-
 führen / und demnechst postatim widerlegen.

Die Wittib Fabri gibt demnach vor:

1^{mo}. Obwohlen sie in der Stadt Edlen domiciliert gewesen / da- imum.
 selbst auch die Ehe contrahirt / und die pacta dotalia errichtet worden/
 da jedoch die Intention gewesen / ihrem Ehemann in dem Erz-Stift
 Edlen zu folgen/wie auch geschehen/ so müßten die Erz-Stifts-Edlnische
 Statuta observirt / und was nach denselben juxta Adjunctum lit. C.
 eine immobilar-Schuld ist / von denen immobilar-Erben abgeführt
 werden / allermaßen sie keine andere Meinung gehabt / als daß quoad
 debita die Erz-Stifts-Edlnische Rechten Platz haben sollen.

2^{do}. Der Hoff-Rath Fabri, als ein lang-jähriger der Erz-Stifts- 2d.
 Edlnischer Statuten ganz kündiger Herr / hätte der Wittiben die Mobi-
 lia zugelegt / und davon die auff Jahr-Zinsen aufstehende Capitalia
 außgeschlossen / weilen solches denen Erz-Stift-Edlnischen Statuten ge-
 mäß ist / einfolglich hätte er auff die Erz-Stift-Edlnische Statuta, wie
 in allem / also absonderlich quoad debita passiva abgesehen.

3^{id}. Die contrahirende Eheleuthe hätten in casum improlitis 3tum.
 denen Stadt-Edlnischen Statuten allerdings zuwider verordnet / und
 dem lebt-Lebenden Capitalibus activis & pecunia ex iis resultant
 exclusis allinge mobilia zugelegt / so ein klahres Zeichen wäre / daß sie
 die Stadt-Edlnische Statuta haben excludiren wollen.

4^{am.}

4^{to}. Wann in pactis dotalibus versehen ist / daß die sich zutragende Fälle juxta consuetudines & statuta certi loci erörtert werden sollen / solches seye von denjenigen Fällen nicht zu verstehen / die ex statuto loci domicilii von selbst ihre Erledigung haben / gleich wie die Frag / quis debita solvere teneatur? Auß denen Erz-Stift-Eölnischen Statutis ihre Erledigung hätte; etenim juxta

Vatz in histor. jur. Juliac. n. 91.

si conjuges jus commune aut aliud statutum observari voluerint, id ita intelligendum foret, ut privilegiis & consuetudinibus patriæ seu domicilii prima observantia debeat; iis autem deficientibus jus commune vel aliud statutum subintret.

5^{um.}

5^{to}. In pactis dotalibus seye enthalten / daß die Statuta des Orths / worunter die Güther gelegen / worüber quæstio vorkommen indte / eingefolgt werden sollen; da nun de modo succedendi in mobilibus die Frag entstände / und solche mobilia im Erz-Stift Eölen sich befinden thäten; mobilia enim æquè haberent situm ac immobilia, ibi scilicet, quò à Patrefamilias destinata sunt, & destinatione cessante in loco domicilii, juxta

Vat. de mob. & immob. Cap. 23. n. 14. §. Idem quod statuendum.

& §. Unde i. mobilia. &c.

So müste diese Frag nach Erz-Stift-Eölnischen Statuten abgethan werden; ohnerachtet man sagen wolte / non esse quæstionem de mobilibus, sed de debitis; quia de connexis idem esset judicium, & ipsâ ratione successionis in mobilibus obligari vellet, addendo, quòd nomina etiam in Electoratu Colonienfi sita sint.

6^{um.}

6^{to}. Im Erz-Stift Eölen wäre dieser Streit zu entscheiden / folglich müste er auch nach dasigen Statuten entschieden werden.

7^{um.}

7^{mo}. Nachdem die auff Jahr-Zinsen aufstehende Capitalia activa à lucro mobiliari aufgeschlossen seynd / so folgte ex præsumpta mente contrahentium, daß sie hingegen auch zu denen auff Jahr-Zinsen aufstehenden passiv-Capitalien nicht verbunden seye; quia actiones passivæ essent correspondivæ ad actiones activas, & qui pro semisse habet actiones mobiles, vicissim etiam pro semisse ad debita teneretur, citando *Mean. Vat.* qui autem nullum haberet lucrum actionum activarum, onus actionum passivarum etiam sentire non deberet, citando *Carpzov.*

8^{um.}

8^{vo}. In pactis dotalibus seyen die auff Jahr-Renten aufstehende Capitalia generaliter aufgeschlossen / folglich seyen selbige so wohl de passivis als de activis zu verstehen.

9^{um.}

9^{no}. Wann die Wittib à capitalibus activis aufgeschlossen / und ad-capitalia passiva tempore pactorum dotalium modò contracta, eidemque subtrita verbunden seyn solte / so wäre sie à defuncto angeführt worden. Zumahlen sie alsdann ob mobilium insufficientiam ein ansehnliches zulegen müste / und thäte demnach eintreffen die Lehr

Abrah. à Wesel. tract. 2. Cap. 3. n. 9. ubi ait:

Etenim cum maritus bona, quæ in commune conferret, designat & scripto mandat, ex contraria vi pacti onera, quæ consultò reticet, contulisse intelligi non potest, si namque ea expressisset, aut nuptiæ forsân non fuissent secutæ, aut id actum, ut ipsi marito ejusve hæredi onera ea soluto matrimonio de suo essent ferenda; ne ergo dolus mariti uxori obsit, neve hæres mariti ex dolo ejus locupletetur, judicavit Hollandiæ Curia, hoc casu uxorem indemnem esse fer-

servandam non tantum sortis, sed & usurarum constante matrimonio solutarum causâ; welches die Erben ab intestato nicht würden nachgeben wollen.

10^{mo}. Wann die passiva ante matrimonium getreulich wären ^{10^{um}} eröffnet worden / würde die Ehe entweder nicht erfolgt / oder wenigst denen immobilar-Erben die nomina passiva eben so wohl zum Last / als die activa zum Nutzen ausdrücklich zugewiesen worden seyn / pro expresso autem habendum esset id, quod quis interrogatus verisimiliter respondisset.

11^{mo}. In denen Stadt-Edlnischen Rechten seye nicht versehen / daß ^{11^{um}} von zweyen im Erg-Stift anlässigen Eheleuthen der letzt-Lebende die Capitalia passiva abzuführen schuldig seye.

12^{mo}. Wiederum seye darin nicht versehen / wie es mit denen ^{12^{um}} zinsbaren passiv-Schulden gehalten werden solle / wann die zinsbare activ-Schulden per pacta dotalia, vermög Erg-Stift-Edlnischer Statuten immobilarifirt seynd.

13^{mo}. Die clausula finalis seye von denen künftigen Fällen / nicht ^{13^{um}} aber von denen bereits ante matrimonium contrahirten Schulden zu versehen / und wann der Hoff-Rath Fabri mit Gefahrde den sensum æquivocè hätte formiren wollen / so wäre derselb contra ipsum zu interpretiren / juxta

Carpzov. part. 3. constit. 23. def. 34.

Zumahlen er ohne dem / als der concipista pactorum dotalium, daran Schuld trüae / daß super passivis keine klahre Abred geschehen seye / dessen immobilar-Erben also / quâ actoribus, & fundamentum in pacto ante-nuptiali constituentibus, ejus obscuritas zu Schulden kommen müste / juxta

Esbach. in not. ad Carpz. loc. cit.

14^{mo}. Die immobilar-Erben thäten selbst nachgeben / daß die ^{14^{um}} Erg-Stift-Edlnische Statuta einzufolgen seyen / weilen sie zu denen immobilar-Schulden sich bekenneten / und der Wittiben nur die mobilar-Schulden aufbürdeten / welches denen Erg-Stift-Edlnischen Statutis gemäß wäre.

15^{mo}. In denen Stadt-Edlnischen Statutis seye nicht versehen / daß ^{15^{um}} der letzt-Lebende / welcher die mobilia ex pacto ante-nuptiali lucrirer / die passiva abzuführen schuldig seye; wann man aber ad Jura communia recurriren wolte / so wäre sie quâ successor particularis & donataria zu keinen Schulden verbunden.

Per L. fin. §. 1. ff. de contrab. empt. Gail. 2. obs. 126. n. 3.

Klock. conf. 150.

16^{mo}. Wann die Frag nach denen Stadt-Edlnischen Statutis solte ^{16^{um}} entschieden werden / so wäre sie allein zu einer Halbscheid der Schulden verbunden, ohnerachtet / daß sie allinge Gereidschafft überkommen habe / dann solches seye in pactis dotalibus also beliebt worden / in welchen / dabe de passivis keine Verschbung geschehen / so müsten die immobilar-Erben die andere Halbscheid allinger mobilar-Schulden abtragen / wann die Stadt-Edlnische Statuta eingefolgt werden solten.

17^{mo}. Es könnte nicht gesagt werden / daß die letzt-lebende Wittib ^{17^{um}} nach Stadt-Edlnischen Statuten / nach bestiegenem Ehe-Beth / ipso facto die Halbscheid der Mobilien erworben habe / weilen in pactis dotalibus anderster versehen wäre / daß nemlich der letzt-Lebender alle Mobilia haben solle.

Isvum.

18^{vo}. Die Schulden seyen contrahirt ad acquirendum immobilia, und seye demnach unbillig / daß die immobilar-Erben ihro selbige aufftringen wollen / juxta

Carpzov. part. 3. constit. 25. def. 15.

Dieses allegatum wird in denen nur ad notitiam communicirten duplicis de præsentato 9. Octobr. 1732. folgender Gestalt exemplificiret:

(A) Der Hoff-Rath Fabri hätte im Jahr 1706. das in Adjuncto litt. B. postea 11^{ma} specificirtes Capital von 1000. Rthlr. umb dadurch ein auff interesse stehendes Capital von 5000. Rthlr. zu erwerben / aufgenommen. (B) Derselb hätte mit aufgeborgtem Geld das Gut zu Roisdorff für 7000. Gulden Rheinisch erkaufft / und (C) in folgenden Jahren mit Aufführung eines schönen Hauses / und Anlegung kostbarer Garten / Fontainen und Beyerren / auch Anpflanzung neuer Bäumen dergestalt meliorirt / daß seine immobilar-Erben selbiges auff 10000. Rthlr. anschlagen thäten. (D) Er hätte hernächst das Gut zu Königewinter gegen übernehmung ein und anderer Lasten gekauft, welches die Erben ad 5000. Rthlr. æstimireten. (E) Er hätte das in Adjuncto litt. B. postea 5^{ta} specificirtes Capital als selbst-Schuldner übernommen / umb dadurch ein vorhin erkaufftes dafür verhaftetes Erb-Stück zu Roisdorff zu befreien.

Argu-
menta
Univer-
sitaris
Salisbur-
gus pro
vidua.
Pri-
m m.

Umb diesemnach auch das Responsum der Universität zu Salzburg zu durchgehen / so wird darin

1^{mo}. Durchgehends supponirt / daß nach Stadt-Cöllnischen Statutis alle Schulden indistinctè mobilar seyen / und die immobilar-Erben der Wittiben alle Schulden aufftringen wolten.

Secun-
dum.

2^{do}. Wird darin vorgegeben / gleichsam die Wittib Fabri sich zwar anfänglich quâ hæredem mobilarem zu denen nach Erz-Stift-Cöllnischen Statuten mobilar seyenden Schulden obligat gehalten; demnechst aber davon absehen und behaupten wollen / daß sie quâ succedens titulo particulari in mobilibus de Jure communi zu keinen vom Hoff-Rathen Fabri hinterlassenen Schulden verbunden seye.

Ter-
tium.

3^{io}. Wird die Frag / an successor mobilaris ex pacto teneatur ad æs alienum defuncti? weitläuffig tractirt / und endlich geschlossen / quæstionem esse dubiam ex apicibus juris pro vidua, ex communi practitorum sententia contra ipsam ita decidendam, ut ad aliqua debita teneatur, quâ ultimâ sententiâ admissâ seye ein intentioni contrahentium etwa mehr zunehmendes Mittel zu amplectiren / damit keinem Theil alle Schulden angewiesen / sondern partim absolvendo, partim condemnando via media & mitior eingegangen / und inter debita mo- & immobilaria eine Distinction gemacht werde.

Quar-
tum.

4^{to}. Umb zu behaupten / daß die Frag / quænam sint debita mobilaria & quænam immobilaria, nach Erz-Stift-Cöllnischen Rechten zu entscheiden seyen / wird angeführt (A) wäre nicht zu vermuthen / daß der verstorbenen Hoff-Rath Fabri, der sein allinges Vermögen im Erz-Stift Cölln gehabt / die Stadt-Cöllnische Rechten habe erwöhlen / und die Erz-Stift-Cöllnische Statuta gleichfalls ad confusionem zurück setzen wollen. (B) Die pacta seyen zu favor des letzt-Lebenden eingerichtet / und bey der darin demselben gescheneher Zulag der Bereidschaft seye auff die Erz-Stift-Cöllnische Rechten / welche dem letzt-Lebenden selbige, und zwar ohne Ausschließung der von abgelegten Capitalien herrührender Baarschaft / zueigneten, abgesehen worden.

den. (C) Da die auß abgelegten Capitalen herrührende Baarschafft außgeschlossen / und in so weit die Ers-^{ten} Stifft-^{ten} Edlnische Statuta beschränckt worden / so wäre nicht zu præsumiren, daß der verstorbener Hoff-Rath Fabri selbige weiter habe beschräncken / und der lebt-Lebender Wittib alle Schulden zuweisen wollen. (D) Die Schulden seyen vor der Ehe contrahirt / und zur Zeit abgeredeter Ehe-Pacten verschwiegen worden / bey deren Manifestation die Ehe entweder nicht erfolgt / oder darüber zu favor der lebt-Lebender eine Verschbung geschehen seyn würde; und könnte demnach auch besagte Wittib ad incognita nicht verbunden seyn. (E) Die passiva seyen zu Anwerbung der Immobilien contrahirt worden / und folglich auch auß selbigen abzuführen. (F) Die Wittib seye von denen auß Jahr-Zinsen außstehenden Schulden excludirt worden; also wäre sie hingegen auch zu denen auß Jahr-Zinsen außstehenden passiv-Schulden nicht verbunden / da widrigens gesagt werden könnte / daß der verstorbene Hoff-Rath Fabri seine Braut angeführt habe. (G) Allenfalls müste darauff reflectirt werden / daß nach gemeinen Rechten der lebt-Lebende / welcher die mobilia ex pacto vel statuto bekommt / nicht zu allen Schulden verbunden seye.

5^{to}. Ad clausulam finalem pactorum dotalium

Solte in selbigen Fällen hiesiger Stad-Rechten und Statuten / ^{Quintum.} oder die Ordnung des Lands / worin die Güther / worüber quæstio vorkommen mögte / gelegen seynd / oder da solcher Fällen Erledigung darinnen nicht wäre begriffen / die gemeine Kaysersliche Rechten observirt werden / zc.

wird geantwortet / wann die Stadt-Edlnische Rechten eingehalten würden / so müste man ab uno extremo ad aliud verfallen / und auß die Præsumption gerathen / daß der verstorbene Hoff-Rath Fabri seine Schulden wissend / und dieselbe verschweigend / durch geflißentliche Unterlassung einer außdrücklicher Disposition super ære alieno, und durch Annahm der Stadt-Edlnischer Rechten / unvermerckter Weise / mit Nachtheil seiner Braut / denjenigen Vorthail zu erlangen gesucht habe / welcher ihme cognito rerum statu nicht würde verstatet seyn; damit aber solcher Verfall ab uno extremo ad aliud, und solche præsumption gemieden werde / so müste obgemelte clausula admissiva statutorum Civitatis Colonienfis von solchen Fällen verstanden werden / worüber in denen Ehe-Pacten und Ers-^{ten} Stifft-^{ten} Edlnischen Statuten nichts versehen ist; oder wann man sagen wolte / litteram pactorum dotalium in contrarium esse claram, so müste man selbige von solchen Fällen verstehen / worüber in pactis dotalibus nec tacite, nec expresse etwas verordnet ist; allermaßen tacite abgeredet wäre / daß der lebt-Lebende nicht zu allen Schulden verbunden seye; endlich könnte selbige clausula also interpretirt werden / daß die Stadt-Edlnische Rechten respectu der daselbst gelegener Güther observirt werden sollen; auch pflegten dergleichen clausula dffters à Notariis sine voluntate partium denen instrumentis contractuum inserirt zu werden.

6^{to}. Auß das ex dicta clausula finali geführtes argumentum introductæ communionis bonorum, und darauff erfolgender obligation ad debita wird angeführt: ^{Sextum.} Es seye unter beyden Eheleuthen keine Gemeinschaft der Güther gewesen / gestalten darüber außdrücklich hätte verordnet werden müssen; mehrgemeldete clausula vermeldete auch nur von künftigen Fällen / die communion pflegte aber so gleich nach beständigem Ehe-Beth eingeführt zu werden / welche wann beyde Eheleuthe hätten

hätten belieben wollen, so wäre nicht vonnöthen gewesen / in pactis dotalibus dem lebt-Lebenden certam partem bonorum zuzueignen; suppositâ etiam communione bonorum debita ab uno conjuge extra causam societatis in rem propriam (prout hîc ad acquirendum immobilia) contracta, ab altero non essent solvenda, und allenfals wäre solchensals die Wittib nach Stadt-Edlnischen Rechten nur allein zu einer Halbscheid verbunden / ohnerachtet sie nicht nur eine Halbscheid / sondern alle Mobilien bekommen habe / weilen es also per pacta dotalia beliebt / nicht aber verordnet wäre / daß die lebt-Lebende Wittib hingegen auch alle Schulden abführen solle / wozu sie auch deßhalben nicht obligat wäre / weilen man ihro einen guten Theil der Mobilien entzogen hätte.

Respon-
siones
hære-
dum ad
Argu-
menta
viduz.

Gegen diese Schein-Argumenta repliciren die immobilar-Erben / und zwar von jenen der Wittiben Fabri anzufangen / wie folgt:

Ad
1^{um}.

Ad 1^{um}. Leidet die Thesis, quòd regulariter sint attendenda statuta domicilii mariti, ad quod uxor est traducenda, non autem statuta loci contractus & domicilii uxoris, ihren Abfall / wann ein anderer per pacta dotalia beliebt ist / quia provisio hominis cessare facit provisionem legis. Und ist der Wittiben Assertion darunter nicht zu glauben / da sie vorwendet / keine andere Intention gehabt zu haben / als daß der Schulden halber es nach denen Erz-Stift-Edlnischen Rechten gehalten werden solle; indessen thut sie hiedurch das vielfältige Geschrey über Unwissenheit von denen Schulden ihres verstorbenen Ehemanns destruiren / und gestehen / tempore pactorum dotalium daran gedacht zu haben.

Ad
2^{dum}.

Ad 2^{dum}. Obschon der Hoff-Rath Fabri der Erz-Stift-Edlnischen Statuten wohl erfahren gewesen / und der lebt-lebender Wittiben die Mobilien / außschliesslich der Capitalien und der von abgelegten Capitalien herrührender Baarschafft zugelegt habe / ob zwar auch dieses denen Erz-Stift-Edlnischen Statutis gemäß seye / so folget jedoch keineswegs / daß er diese Zulag gethan / weilen es also in selbigen Statutis versehen ist / und zwar eben wenig / als man daraus nicht schließen kan / daß er auff die dem lebt-Lebenden ebenfals die mobilia zulegende Statuten anderer benachbarter Orthen abgesehen habe / vielweniger aber kan deshalb contra expressum tenorem §. finalis pactorum dotalium sustiniret werden / daß er respectu der in pactis dotalibus nicht versehener Fällen solche Rechten habe observirt wissen wollen / und viel besser lasset sich behaupten / daß weilen derselb solche Zulag der Mobilien denen Ehe-Pacten weitläuffig eingetragen hat / die Meynung gewesen seyn müste / daß seine Wittib die mobilia nicht vi statuti, sondern vi pacti überkommen solle.

Ad
3^{tium}.

Ad 3^{tium}. Wann schon die contrahirende Eheleute in casum improbitatis dem lebt-Lebenden alle mobilia zugelegt / die capitalia activa aber mit der von abgelegten Capitalien herrührender Baarschafft außgeschlossen / und in so weit gegen die Stadt-Edlnische Rechten etwas pacificirt haben / so lasset sich gleichwohl nicht behaupten / daß sie für al Eufälle besagte Stadt-Edlnische statuta haben außschließen wollen; das contrarium ist in pactis dotalibus klar zu lesen.

Ad
4^{tum}.

Ad 4^{tum}. Diese Explication zielet contra claram litteram pactorum dotalium, welche enthalten / nicht daß dasjenige / so in dem Erz-Stift-Edlnischen Statuten nicht versehen / sondern daß dasjenige / so in sothanen Ehe-Pacten nicht versehen / nach Stadt-Edlnischen

sehen Rechten gehalten werden solle / so gar in subsidium, wann nemlich der sich zutragender Fall weder in pactis dotalibus, noch in denen Stadt-Eölnischen Statuten / oder der Ordnung des Lands / worin die Güter gelegen / worüber die Frag vorkommen mögte / seine Erörterung findet / haben die Kaysersliche gemeine Rechten observirt werden sollen / einfolglich müssen post pacta dotalia die Stadt-Eölnische Rechten und Statuten / oder si agatur de immobilibus, die statuta rei sitæ, und in subsidium die gemeine Rechten subintriren; die Erz-Stift-Eölnische statuta aber der Vernunft nach pro exclusis gehalten werden / dem der angezogene Vatz. in sua historia Juris Juliensis n. 91. nicht zugegen ist / da er in casu non existentium pactorum dotalium die Frag quodnam jus in casibus ordinatione Juliensi non comprehensis nec provisus sequendum sit? mit folgenden Formalien resolvirt: Ad hoc responder dicta Ordinatio Cap. 108. §. Dem allem nach. ult. vers. Alles aber / was in dieser unser Rechts-Ordnung und Reformation nicht außdrücklich versehen und verordnet / sol nach gemeinen beschriebenen Rechten / Privilegien und Lands-Gebrauch gehalten werden; quod ipsum ita intelligendum arbitror, ut licet jus commune quoad ordinem scripturæ hinc præcedat, attamen privilegia & consuetudines patriæ (quibus, ut inquit Mev. ad jus Lubec. quest. prælim. 7. n. 42. proxima observantia debetur) primò inspicienda sint, iis autem deficientibus jus commune, &c.

Ad 5^{um}. Wer nur den §. finalem mit unpartheyischem Gemüth einsehbet / kan leicht begreifen / daß die contrahirende Eheleute / vollendo observari jura & statuta Civitatis Colonienfis, vel statuta bonorum, ubi sita sunt, mit diesem letzteren nicht die super mobilibus & actionibus, sondern die super immobilibus, quæ propriè nec non juxta communem loquendi usum situm habent, vorkommende quæstiones verstanden haben. Da sonst in casu differentia inter statuta Colonienfia & inter statuta bonorum sitorum entweder diese alternativa eine Ungewißheit verursachte / welche statuta nemlich observirt werden sollen / oder es würde das pactum observandi statuta Civitatis Colonienfis vergeblich seyn / und niemahlen gehalten werden können / auff welche Weise nicht zu vermuthen ist / daß ein gescheider / und sonderlich ein in jure & praxi so erfahrner Contrahent, gleich der Hoff-Rath Fabri gewesen / seinen Contract in scriptis verfaßt haben werde. Es ist bekanten Rechtens / quòd mobilia loco non circumscribantur, sed ossibus domini quasi adhæreant.

Heeser. de acquæst. Conjug. comm. part. 2. loc. 8. n. 99.

Berlich. part. 3. conclus. 29. n. 109.

Coler. de process. execut. part. 1. cap. 3. n. 244.

Ubi quoque dicit, mobilia concernere personam, ubicunque sint, immobilia autem territorium, ubi sita sunt; man pflegt zwar zu sagen / quòd mobilia, ubicunque sint, ibi esse censeantur; ubi defunctus habuit domicilium; dieses geschieht aber per modum illationis seu consequentia ex præmissa regula, quòd mobilia loco non circumscribantur, sed ossibus domini quasi adhæreant, also daß gleichwie der Eigenthümer quoad personam statutis domicilii unterworfen ist / also auch quoad mobilia, quæ loco non circumscripta, & ossibus domini adhærentia, es juxta statuta domicilii gehalten werden solle; wann folglich der Eigenthümer in illis, in quibus est rerum suarum moderator & arbiter, quoad personam suam statuta domicilii excludirt / und andere Rechten über sich angenommen hat / so kan obige Illation oder Consequenz nicht gemacht werden, sondern

es müssen die angenommene Rechten gleichwie ratione personæ, also auch respectu eidem adhaerentium gehalten werden; über dem ist hier die Frag nicht de mobilibus, sondern de debitis, welche unter dem in pactis dotalibus exprimierten Nahmen der Güter auff keine Art und Weise begriffen / noch pro sitis in Electoratu Colonienti geachtet werden können; indessen lasset sich auß diesem Einwurff acceptiren / quod debita sint connexa cum mobilibus, & de utroque idem iudicium ferri debeat. Da folglich die Wittib Fabri das Gereide bekommt / so muß sie auch die Schulden agnosiren.

Ad
6tum.

Ad 6tum. Ob zwar die Sach in erster Instanz im Erz-Stift Edlen zu decidiren gewesen / so hat sie jedoch verindg gemeinen Rechten und gar der Erz-Stift-Edlnischen Statuten sub litt. C. nicht nach Land-Recht / sondern nach denen Ehe-Pacten und Stadt-Edlnischen Rechten eben also decidirt werden müssen / als wann sie unter Stadt-Edlnischen Eingefessenen ventilirt / und vom Ebur-Fürstlichen weltlichen hohen Gericht per appellationem dahin devolvirt wäre.

Ad
7mum.

Ad 7mum. Demnach der Hoff-Rath Fabri alles / so in pactis dotalibus nicht versehen / nach Stadt-Edlnischen Rechten und Statuten gehalten haben wollen / diese aber dem lebt-Lebenden die dem Vorsterbenden gebührende medietatem mobilium nicht zulegen / so besizet die Wittib Fabri solche Halbscheid anderster nicht dann ex pacto; wann nun schon ermeltem Hoff-Rathen Fabri gefallen / in sohanem pacto die auff Jahr-Zinsen außstehende activ-Capitalien und Baarschaft à lucro außzuschließen / und licet inter mobilia referantur, nicht lucriren zu lassen / damit da er die in casum præmorientiæ, qui facile præsumi poterat, sein mobilar-Vermögen seine Braut lucriren / und seine immobilia ad dies vitæ benutzen lassen / seine Erben (quibus potius providere voluit, quàm uxori, quæ in materia successionum habetur pro extranea) nicht gar gleichfals den bloßen Nahmen führen mögen; so mag jedoch darauß nicht inferirt werden / daß er auch seine Wittib von dem ihro activis non exclusis obliegenden onere æris alieni habe befreyen, und selbiges sich und seinen Erben außbürden wollen; pacta enim, præsertim quibus quis donat, vel aliàs liberalitatem exercet, sunt strictè interpretanda, nec locum habet argumentum à simili, ubi pactum potest habere aliam rationem, aut etiam ubi non habuit aliam, quam quia ita placuit paciscenti.

In der Stadt Edlen seynd die auff Jahr-Zinsen außstehende passiv-Capitalien kein onus der auff Jahr-Zinsen außstehender activ-Capitalien / sondern der ganzer gemeinschaftlicher massæ, allermassen es auch in jure nicht heisset / non dari nomina activa nisi deductis passivis, sondern non dari hæreditatem mobilem, nisi deducto ære alieno mobiliari; und hat demnach das à simili correspondivis vel connexis geführtes argumentum ob defectum suppositæ correspondivitatæ & connexionis keine statt, noch kan die Wittib allenfals ein mehreres prætendiren / als daß die immobilar-Erben pro rata der nach Stadt-Edlnischen Rechten inter mobilia gehöriger Capitalium activorum in Zahlung der Schulden concurriren / zumalen es denen Rechten widerstrebet / daß jemand pro rata successionis in actionibus mobilibus cum exoneratione successoris mobilis ad debita mobilaria verbunden sene / welches die von der Wittiben Fabri angezogene Authores nicht belehren; wiewohlen sie contra ipsam sagen / quod qui habet lucrum mobile, etiam ferre debeat onus mobile.

Es ist nicht ohne / daß mehrgemelter Hoff-Rath Fabri, excludendo

dendo capitalia activa à lucro mobilium, illudque lucrum in tantum moderando sich und seinen Erben habe prospiciren wollen; da nun derselb tempore pactorum dotialium gar wenige auff Jahr-Zinsen außstehende activa, aber weit mehrere auff Jahr-Zinsen außstehende capitalia passiva gehabt / so würde solche zu eigenem und der ejus personam repräsentirender immobilar-Erben favor geschene Exclusion in eorum odium redundiren / und ist demnach intentioni defuncti gemässer / daß er quoad capitalia passiva es bey denen Stadt-Cöllnischen Rechten habe belassen / und in casum præmorientiæ selbige der Wittiben erga lucrum mobilium tacite habe zuweisen wollen; die Wittib wil zwar einwerffen / quod pactum fuerit reciprocum, & lucrum planè dependerit ab eventu præmorientiæ, & consequenter à defuncto erga superstitem uxorem liberalitas exercita non sit; allein wann schon das pactum reciprocum ist / und dahero der Hoff-Rath Fabri, wann er der letzt-Lebende gewesen / und von seiner Gemahlin herkommende Schulden sich alsdann gefunden hätten, selbige ebenfalls würde agnoscirt haben / so ist jedoch unwidersprechlich / quod fors non fuerit æqualis; dann der Hoff-Rath Fabri ware schon von vielen Jahren her in seinem Haus-Wesen Stand-mässig und kostbar eingerichtet; er hatte ein ansehnliches deductis passivis über 20000. Rthlr. sich ertragendes Vermögen, und konte ex emolumentis seiner ämpter und Bedienungen leben; er ware schon bey Jahren / und seine Leibs-Constitution thäte ihm ein langes Leben nicht versprechen / wie er dann auch nicht lange Zeit mehr gelebt hat; hingegen ware dessen Gemahlin junger von Jahren / sie hatte mehr nicht als ihre dotem einzubringen / es berührte demnach ein so grosses lucrum der Wittiben auff dem einzigen naturaliter zu præsumiren gewesenem casu præmorientiæ mariti, da hingegen / wann der Hoff-Rath Fabri præter istam dotem etwas dem Seinigen proportionirtes hätte lucriren sollen / erstlich der Wittiben Fabri Mutter / die noch würcklich lebet / und gesunder complexion ist / zwentens die Wittib Fabri, und drittens jene vor dieser mit Todt hätten abgeben / mithin derselb demnach erwarten müssen / was an der dem lucro unterworffener Gereidschaft er mit oder ohne Schuld würde überkommen haben; omnis autem eventus dubietas fortem vel conditionem non facit æqualem.

Ad 8^{um}. Ist ex littera pactorum dotialium zu ersehen / daß die Ad 8^{um}. contrahirende Eheleute bloß allein de capitalibus activis in ordine ad ea excludendum à lucro paciscirt haben / und da die Wittib Fabri vorgibt / de passivis damalen nicht gedacht zu haben / so ist unmöglich / daß unter beyden contrahirenden Eheleuten abgeredet seye / ab onere capitalium passivorum hæreditatem mobilem zu entziehen, und selbige ihren immobilar-Erbschaften auffzubürden.

Was ad 9^{um}. von Anführung und verschwiegenen Schulden er- Ad 9^{um}. wehnet wird / ist eben / wie die gleich vor und nach dem Tod genommene pignora prætoria, ganz Ehren-rührisch.

Wann tempore pactorum dotialium vom Hoff-Rathen Fabri der status seines Vermögens wäre gefordert / und mit Verschweigung der Schulden wäre edirt worden / fort wann demnach sich geäußert hätte / daß die Wittib Fabri zu Abführung der Schulden das Ihrige ansprechen müßte / so hätte dieselbe zwar einige Anlaß sich zu beschwehren, und von solchem Fall redet der von ihro angezogener Ab- am à Wesel; demnach aber besagter Hoff Rath Fabri über seine Sc den nicht einmahl befragt worden / und die Wittib gegen die zu ihre Pass vor- vor-

vorfundene debita mobilaria die ganze ansehnliche Gericdschafft / auß-
 schließlich der bekanntlich gang wenigen activ - Capitalien / (welche Ge-
 ricdschafft ohn einige Wider - Rede vom Hoff - Rathen Fabri zu Abtil-
 gung der passiv - Schulden hätte angegriffen und verwendet werden kön-
 nen) annehbens alle acquisita ejusdem thori und vom übrigen immobi-
 lar - Vermögen ad dies vitæ die Leibzucht lucrirt und überkommen hat/
 da die immobilar - Erben / welche nach gemeinen Rechten zur völliger
 Erbschafft beruffen seynd / die immobilar - Hæredität eber nicht als nach
 Absterben der in ihren jungen Jahren noch existirender / und besagte
 Erben leicht überlebender Wittiben zu genieffen haben ; da ferner die
 immobilar - Erben besagter Wittiben / gegen Abstand à lucro mobi-
 lium & usufructu in immobilibus, den eingebrachten Heyraths - Pfen-
 ning / sampt der Donation propter nuptias, und den acquisitis se-
 cundi thori zahlen / und respectivè belassen / und alle Schulden / wie
 sie Nahmen haben, übernehmen / mehrgemelte Wittib aber solches
 oblatum nicht annehmen wollen / und dadurch klar an Tag gibt / daß
 sie ohnerachtet der in hæreditate existirender Schulden auß dieser fremb-
 der Erbschafft einen gar grossen Nutzen ziehen wolte ; so certirt sie nicht
 de damno vitando, sondern sie machet auß blosem Eigennuz cum nota
 maximæ ingratitude ein unbefugtes Beschwer / und wil so gar noch
 in dolo proprii mariti gründen / daß der verstorbene Hoff - Rath Fabri
 kein mehreres im Vermögen gehabt / und sie demnach auch kein mehr-
 res lucrirt habe ; obwohlen / wann sie zu selbiger Zeit verstorben / und
 der Hoff - Rath Fabri im Leben geblieben wäre / besagter Hoff - Rath
 Fabri auß dem Jhrigen bloßhin die eingebrachte dotem würde lucrirt
 haben ; obwohlen sie auch nicht erweist / daß die ihrer Seitß zu er-
 warten stehende und so hoch außgestrichene Successions - Fälle ein so gros-
 ses benbringen werden / als der Hoff - Rath Fabri deductis passivis
 hinterlassen hat / zumalenposito, daß der Wittiben Fabri, wie sie in
 actis rühmet / keine debita hæreditaria zufallen werden / so ist gleich-
 wohlten jederman eine mit Schulden belastete / iis deductis etwa 20000.
 Rthlr. austragende Erbschafft angenehmer / als eine geringere Erbschafft /
 die ohne Schulden ist ; zu geschweigen / daß der umb den erbshafftlichen
 Schulden Last mehr zu erheben / von der Wittiben Fabri so oft ange-
 zogener status sub litt. B. posta 1^{ma}, 2^{da} & 3^{ta} 8000. Rthlr. Schuld be-
 greiffe / welche in secundo thoro contrahirt worden / daß die posta 5^{ta}
 enthaltene 1500. Rthlr. ein debitum alienum seyen / welches der debitor
 principalis abzuführen im Stand ist ; daß auch die immobilar - Erben
 die posta 9^{na} & 10^{ma} enthaltene 2000. Rthlr. agnoscert haben ; so dann
 daß die à posta 13^{ta} folgende Schulden denen immobilar - Erben noch
 bestritten werden / und man also ob incertum litis eventum dieselbe
 noch nicht für gewiß unter die erbshafftliche mobilar - Schuld consti-
 tuiren könne.

Ad
 romum.

Ad 10. mum Man gläubet nicht / daß wann der Hoff - Rath Fabri
 auff seinen statum activum & passivum wäre gefordert worden, eo
 edito die Ehe nicht erfolgt wäre / wozu amor mutuus die Anlaß ge-
 geben haben muß ; und man widerspricht außstrücklich / daß er als-
 dann die nomina passiva eben so zum Last als die activa zum Nutzen
 denen immobilar Erben außstrücklich würde zugewiesen haben / viel-
 mehr ist davor zu halten / daß wann die Braut / welche wie mehr-
 gemelt, nur allein ihre dotem bezubringen und ihrem Bräutigam
 gegen das lucrum mobilium und gegen den usumfructum in im-
 mobilibus ad lucrandum nichts darzustellen / und anzuweisen gehabt/
 auß allzu grosser Begierde / mit denen exclusis activis ihro zugelegten

Mobi:

Mobilien sich nicht befriediget / und über Zahlung der dagegen thro obliegender Schulden (welche gleichwohl dem Hoff - Rathen Fabri, da er von seinen Nempteren Stand - mäßig leben können / bey längeren Lebens - Jahren auß seinen übrigen Gefällen und Mobilien vor und nach abzuführen nicht beschwerlich gewesen wäre) sich beschweret hätte; so wäre vielmehr zu vermuthen / daß in casum improbitatis die Zulag der Mobilien und ususfructus in immobilibus, wie auch allinger acquistorum secundi thori nicht geschehen / und umb dieses Beschwer zu heben mit etwaiger Zulag des lucri donationis propter nuptias eine solche Vorsehung gemacht worden seye / daß einem jeden das Seinige verblieben wäre / und also auch ein jeder und eines jeden Erben die eigene Schulden abzuführen gehabt hätten; auff diese Weise kan das Argumentum ex præsumptione, quod pro expresso habendum sit, quod quis interrogatus verisimiliter respondisset, retorquirt werden; jedoch posito, non concessio, daß in casum editi status bonorum entweder die Ehe nicht erfolgt / oder denen immobilar Erben die passiv Capitalia eben also zum Last / als die activa zum Nutzen zugewiesen worden wären / so hätte dem Hoff - Rathen Fabri frey gestanden eins von diesen alternativis zu erwöhlen; und wann er das erste erwöhlet hätte / so würde die Wittib nicht allein keine mobilia, sondern auch keine donationem propter nuptias, keine acquisita, und keinen usumfructum immobilium überkommen haben; stante illo, daß der Verstorbene hätte erklären können / quodnam ex duobus eligere voluisset, so mögen dessen Erben solche Erklärung annoch dahin thun / daß die Ehe nicht erfolgt seye / und die Wittib nichts überkommen haben würde; ubi enim contrahentes possunt ambiguas suas conventiones seu intentiones interpretari & deducere, id quoque possunt eorum hæredes, quia hæres intelligitur eadem persona cum defuncto.

Bart. in l. gerit. n. 27. ff. de acquir. heredit.

Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 2. tit. I. n. 19.

Das Sophisma des 11. ten Argumenti muß einem jeden in die Augen fallen / dann in der Stadt Edlten hat niemand zu statuiren / wie die successiones im Erz - Stift Edlten zu reguliren seyen / allermassen dem in ein und anderen Statutis ganz wohl erfahrenen Hoff - Rath Fabri nicht unbekent seyn können; da folglich die pacificirende Eheleute in denen in pactis nicht entschiedenen Fällen nach denen Stadt - Edltnischen Rechten und Statutis es gehalten haben wollen / so haben sie gewolt / daß es also zu halten seye / wie es nach Stadt - Edltnischen Rechten und Statuten unter Stadt - Edltnischen Eingefessenen pflegt gehalten zu werden. Ad
11. mium.

Das 12. te Argument bestehet in ebenmäßigem Sophismate, zu dessen Widerlegung gnug ist / daß in denen Fällen / worüber in pactis dotalibus keine Vorsehung geschehen / es nach Stadt - Edltnischen Rechten und Statuten gehalten werden solle; da nun super lucro mobilium & exclusione capitalium activorum eine außrückliche / super passivis aber keine Vorsehung geschehen / so müssen quoad passiva die Stadt - Edltnische Rechten observirt werden / ohnerachtet quoad activa es anderster verordnet seye / als es nach besagten Stadt - Edltnischen Rechten gehalten wird. Ad
12. mium.

Ad 13. tium Gleichwie tempore pactorum dotalium pro casu futuro zu halten ware / daß der Hoff - Rath Fabri improlis mit Tode abgehen / und die damalen gehabte Schulden / wie er gleichwohl sine ulla Ad
13. tium.

ulla exceptione ex mobilibus verindgt hat / nicht abführen / mithin zwischen denen jez litigirenden Theilen die Gelegenheit darüber Proceß zu führen sich ereignen würde; so ist auch der §. fin. ad hunc casum zu appliciren / von welchem ob claram litteram keine Æquivocation oder Obscurität zu behaupten ist / obschon die Wittib Fabri demselben allerhand irrigte / ungegründete und sophistische Explicationes zu geben mit desto größerem Unfug unterstehen wil / da sie zu jenen Schulden / welche nach Erz - Stift - Edlnischen Statutis mobilar seynd / und wovon ebenfals in pactis dotalibus keine klare Abrede geschehen ist / sich bekennend / nur von denjenigen sich befreien wil / welche nach Stadt - Edlnischen Rechten für mobilar gehalten werden / nach Erz - Stift - Edlnischen Rechten aber den immobilar Erben obliegen / wozu sie mit ihrer Mutter und übrigen / denen Pactis dotalibus unterschriebenen Anverwandten wüßte / oder wissen konte / amplectendo Statuta Civitatis Colonienfis, obligirt zu werden; und so fern hierüber eine Interpretation Platz haben solte / wie nicht / so müßte selbige pro promissore contra stipulatorem dergestalt geschehen / ut minorem inducat obligationem, per

L. veteribus 39. ff. de pact. L. labeo 21. ff. de contrab. empt. L. 9. & L. 34. ff. de reg. jur.

Et ut minus præjudicet parti gravatæ ac de damno vitando certanti,

Cravet. conf. 333. n. 13. conf. 396. n. 12. conf. 412. n. 8. & conf. 888. n. 8.

Zumalen unwidersprechlich ist / daß die Erben / qui censentur una persona cum defuncto, eumque repræsentant, de damno vitando, die Wittib aber de lucro capiendo certire / und des Ends auß der so wohl nach Erz - Stift - Edlnischen als Stadt - Edlnischen Statuten auß die Erben ipso facto verfallener Erbschaft / fundamentum constituendo in pactis dotalibus, mobilia onere æris alieni libera præ-tendere / mithin / obschon die Erben zu erst ad judicium provocirt haben / pro actrice zu halten seye; wogegen der von ihro angezogener Carpzovius nichts lehret / gestalten derselb die verba dubia pro promissore, ejusque hæredibus contra stipulatorem de lucro certantem interpretirt.

Ad
14^{um}.

Ad 14.^{um} Bekennen die immobilar Erben sich zu keinen anderen Schulden / als welche nach Stadt - Edlnischen Rechten und Statuten von ihnen abgetragen werden müssen. Und obzwar selbige ebenfals nach Erz - Stift - Edlnischen Statuten ihnen obliegen / so ist jedoch solche Agnition nicht in Ansehung dieser / sondern jener Statuten geschehen.

Ad
15^{um}.

Ad 15.^{um} Nach Stadt - Edlnischen Statuten seynd obangezeigter massen die in Frag stehende Schulden gemeinschaftlich / und nachdem die Wittib rupto thoro & sic dissolutâ societate conjugali nicht allein die independenter à præmorientia mariti in vim communionis conjugalis ihro gebührende Halbscheid / sondern daneben in vim pacti die vöilige gemeinschaftliche massam sich zuetignet / so muß sie auch allinge solcher gemeinschaftlicher massæ obliegende Schulden übernehmen / wie auß obangezogenen Stadt - Edlnischen Rechten Art. 10. & §. 37. angezeigt ist / und die Wittib ipso facto gestanden / da sie zu allen gereichten Schulden / die nach Erz - Stift - Edlnischen Statuten Vereid seynd / sich schuldig erkant, uud nur gegen diejenige Schuld / so nach Stadt - Edlnischen Statuten zwar Vereid ist / in denen Erz - Stift - Edlnischen

ſchen Statutis aber denen immobilar-Erben zugewieſen wird / excipiirt hat ; wann man auch auff die am Unter-Rhein faſt aller Orts eingeführte Rechten und Gewohnheiten gehen ſolte / ſo müſſe gleichwohl die Wittib / ſive ex ſtatuto, ſive ex pacto mobilia obtineat, die mobilar-Schulden abführen.

Chriſt. in deciſ. Belg. vol. 1. deciſ. 213. n. 6. vol. 3. deciſ. 20. & 52.

Papon. lib. 17. tit. 4. ar. 5.

Abraham à Weſel tract. 2. cap. 3. n. 12.

Peck. de teſtam. conjug. lib. 1. cap. 45. n. 13.

Quiscunque enim titulo lucrativo etiam particulari accipit mobilia defuncti conjugis, tenetur ad ſolutionem debitorum.

Peck. loc. cit.

Vatz. in hiſt. Jur. Juliac. n. 209.

Quia non dantur bona mobilia, nili deducto ære alieno mobiliari.

Stock. de jur. devol. cap. 13.

Ad 16^{um}. Iſt oben angezeigt / daß die Wittib Fabri, wann ſie die ganze gemeinſchaftliche maſſam mobiliarem in vim pactorum dotalium erblich behalten wil, nach Stadt-Edlniſchen Rechten und Statuten auch alle gemeinſchaftliche Schulden abzuführen gehalten ſeye; idem enim eſt de toto quoad totum, ac de parte quoad partem.

Ad 17^{um}. Iſt mehrmahlen geſagt worden / daß die in pactis dotalibus dem lezt-Lebenden zugelegte Mobilien von denjenigen zu verſtehen ſeyen / die ſine ſpeciali pacto des verſtorbenen Erben ab inteſtato zukommen thäten / nemlich von einer Halbscheid des tempore mortis unius ex conjugibus erfindlichen mobilar-Vorraths / und wann es auch alſo nicht genommen werden wolte / ſo verbliebe die Wittib jedoch nach mehrgemeltem §. 37. Statutorum Colonienſium zu allen mobilar-Schulden verbunden.

Ad 18^{um}. Wann auch der Hoff Rath Fabri ante matrimonium mit auffgeborgtem Geld immobilia acquirirt hätte / wie nicht erwieſen iſt; ſo thäte jedoch die ex hac cauſa contrahirte Schuld nicht allein nach Stadt-Edlniſchen / ſondern auch nach Erz-Stift-Edlniſchen Rechten von ſolcher mo- und immobilar-Qualität ſeyn und verbleiben / welcher dieſelbe iſt / wann ſie in alios uſus verwendet wäre; indessen befindet ſich (A) in hæreditate nicht dasjenige Capital von 5000. Rthlr. zu weſſen Erwerbung der Hoff-Rath Fabri die in poſta 11^{ma} adjuncti litt. B. enthaltene Schuld auffgenommen hat; was (B) (C) & (D) von Erkauffung und Verbeſſerung des Guts zu Roisdorff / ſo dann von dem Gut zu Königswinter erwehnet wird / beſtehet in unbeſcheinigten allegatis, auſſer daß auff dieſen Stücken 800. und reſpective 1200. Rthlr. Schuld haſſen / welche poſta 9^{na} & 10^{ma} adjuncti litt. B. ſpecificirt / und von denen immobilar-Erben übernommen worden ſeynd. (E) Die in poſta 5^{ta} ſpecificirte 1500. Rthlr. aber ſeynd eine frembde Verbürgungs-Weiſe contrahirte Schuld / womit folglich einige immobilar-Güter nicht befreyet ſeyn mögen.

Digrediendo ad reſponſum der Univerſität Salzburg / ſo iſt es

Ad 1^{um} ein irriges ſuppoſitum, worin beſagte Univerſität ſich ſelbſt gefunden haben würde / wann ſie auff ihre relation ſuper poſtis 9^{na} & 10^{ma} reflectirt hätte; hingegen aber thuet ſich die Wittib anmaſſen / denen immobilar-Erben faſt alle Schuld auffzutringen / und zur exoneration der mobilar-Erbſchafft die immobilar-Hæredität völlig inutil zu machen.

Ad 16^{um}.Ad 17^{um}.Ad 18^{um}.

Reſponſio ad argumenta Univerſitatis Salisburgensis pro vidua. Ad 1^{um}.

Ad 2^{dum}. Ad 2.^{dum} bewähren die acta, daß die Wittib Fabri nur einmahl per transfennam, nemlich in exhibito de 17. Junii, 1727. Anregung gethan / daß sie quâ succedens ex pacto in mobilibus zu keinen Schulden verbunden seye; dabevorn aber / und hernechst nach gründlicher Ablehnung dieses argumenti hat sie zu denen mobilar-Schulden sich allzeit und beständig erkennet. Allermassen dann auch

Ad 3^{tium}. Quoad 3.^{tium} in responsione ad argumentum 15.^{tum} viduæ Fabri aufgeführt / und besagte Univerſität angenommen hat / daß eine Distinction inter debita mobilaria & immobilaria zu machen / und jene der Wittiben Fabri aufzulegen seyen; wiewohlen sie darin contra apertam litteram pactorum dotalium gegangen ist / daß in diversitate statutorum super resolutione, quænam sint debita mobilaria, & quænam immobilaria, auff die Erz-Stift-Edlnische Statuta zu achten seye.

Ad 4^{tum}. Dann ad 4.^{tum} Kan dieses (A) ex capite Domicilii des Hoff-Rathen Fabri nicht præsumirt werden, wo vermuthlich auff Verlangen der Wittiben Fabri ihrer Mutter und Anverwandten pacificeret ist / daß in casibus non expressis die Stadt-Edlnische Statuta, quæ sunt Statuta loci, contractus & domicilii uxoris, observirt werden sollen / wobey eine Confusion eben wenig zu behaupten ist / als wann Stadt-Edlnische eingeseffene Eheleuthe nach dasigen Rechten sich reguliren; (B) daß aber die Ehe-Pacta zu Favor des lebenden auffgerichtet seyen / kan zwar nachgegeben werden, dergestalt jedoch / daß ein jeder von denen contrahirenden Eheleuthen auch in casum præmorientiæ sich und seinen Erben habe prospiciren wollen / allermassen die außdrückliche Exclusion der sonst in lucro mobilium begriffen gewesener activ-Capitalien gnugsam beweibret; und wann man bloßhin ad favorem superstitis sehen wolte / so könten unter diesem Prætext nicht weniger die nach Erz-Stift-Edlnischen Rechten pro mobilaribus gehaltene Schulden denen immobilar-Erben aufgetrungen werden. Die intentio contrahentium ist gewesen / dem lebt-Lebenden mit dem lucro mobilium zu favorisiren / anderster jedoch nicht / als cum onere solvendi debita mobilaria, welche nemlich nach Stadt-Edlnischen Rechten und Statuten mobilar seynd; wann nun gesetzt / jedoch ungestandenen Falls / wegen der vom Hoff-Rathen Fabri contrahirt und tempore mortis noch nicht abgeführter Schulden das lucrum so ansehentlich nicht gewesen wäre / als derselb sich wohl eingebildet haben mögte / cum multi de viribus patrimonii sui plura præsumant, ac sunt, so verbliebe jedoch die Intention zu favorisiren / gleichwie bey einem seine mit Schulden belastete Hæredität per Testamentum verlassenden Testatoren / und könte deßhalben zu Favor des lebt-Lebenden in præjudicium præmorientis, ejusque hæredum, ex mera beneficiendi conjectura contra expressa pacta nichts eingeführt werden; was aber dabier de respectu ad Statuta patriæ Colonienſis angezogen wird / hat in Responsione ad Argumentum 2.^{dum} seine Erledigung. (C) Es kan von keiner Beschränkung der Erz-Stift-Edlnischer Statuten gesagt werden / da die contrahirende Eheleuthe selbige tacite excludirt / und die vorfallende Sachen nach Stadt-Edlnischen Rechten und Statuten zu reguliren beliebt haben / worüber die Wittib Fabri sich umb so weniger beschwehren kan / da in allen benachbahrten Orthen / wo per Statuta vel Consuetudines dem lebt-Lebenden die Mobilien zugelegt werden / (die Erz-Stift-Edlnische Statuta allein außgeschlossen) derselb hingegen die mobilar-Schulden ab-

abführen muß / und unter solchen mobilar - Schulden die Interesse gebende Capitalia passiva begriffen seynd. Ad (D) wird die Responso ad Argumentum 9.^{num} & 10.^{num} Viduæ Fabri erhohlet / jedoch mit dem Zusatz / so viel den passum belanget / daß besagte Wittib ad incogitata nicht verbunden werden könne / daß nemlich sie mit ihrer Mutter und übrigen Anverwandten gnugsam wüßte / was massen sie erga lucrum mobilium zu denen mobilar - Schulden gehalten / und was für Schulden nach Stadt - Eölnischen Rechten mobilar seyen / weit besser als ihro bekant gewesen / was für Schulden nach Erz - Stiff - Eölnischen Statuten inter mobilaria gezählet werden / da sie tempore pactorum dotalium in der Stadt / und nicht im Erz - Stiff Eöllen gewohnet hat / zu geschweigen / daß sie nicht de damno vitando, sondern de lucro captando certire / und die immobilar - Erben dieselbe anderster nicht zu denen Schulden obligat behaupten wollen / als wann sie die mobilia zu behalten gemeint ist / quod lucrum si velit ex pactis dotalibus, debita etiam incogitata solvere tenebitur. Ad (E) wird die Antwort ad Argumentum 18.^{num} der Wittiben Fabri und ad (F) die Antwort ad Argumentum 7.^{num} & 9.^{num} wiederhohlet. Endlich ad (G) dienet mit wenigem / daß die immobilar - Erben der Wittiben nicht alle / sondern nach eigenem Responso Univerſitatis Salisburgensis nur die mobilar - Schulden zuweisen wollen / dergestalt jedoch / daß nach denen Stadt - Eölnischen Rechten regulirt werde / welche Schulden mobilar seyen oder nicht.

Ad 5.^{num} ist nicht zu ermessen / wie man ab uno extremo ad aliud Ad
stum. verfallen thue / nachdem die Wittib Fabri zu denen mobilar - Schulden sich bekennet / und die Frag / quænam sint debita mobilaria? Nach denen Stadt - Eölnischen Rechten und Statuten erörtert wird / noch kan man auff die Præsumption gerathen / daß der Hoff - Rath Fabri cum damno uxoris einen Vortheil gesucht habe; dann es ist keine Frag de damno uxoris & lucro mariti ejusve hæredum, sondern de damno mariti ejusve hæredum & lucro uxoris, da nemlich die Wittib Fabri, welche ihrem Ehe - Mann præter dotem nichts eingebracht hat / so derselb in casum præmorientiæ uxoris hätte lucriren können / ob præmorientiam mariti dessen Erben ab intestato die ganze mobilar - Hinterlassenschaft entziehen / und ihnen dabeneben contra eorundem pactorum tenorem die mobilar - Schulden zuweisen wil; es bestehet demnach die interpretatio clausulæ admiffivæ Statutorum Civitatis Colonienſis, daß sie nemlich von Fällen zu verstehen seye / worüber weder in Pactis dotalibus noch in Statutis patriæ Colonienſis etwas verſehen ist / in einer ungegründeter ad Argumentum 5.^{num} der Wittiben Fabri refutirter idea, welches die Respondenten selbst erkennend auff diese Interpretation gerathen / daß nemlich selbige von denen Fällen zu verstehen seye / worüber in pactis dotalibus neque expresse, neque tacite etwas verordnet ist; allermaßen darin tacite verordnet wäre / daß der lezt - Lebende nicht zu allen Schulden verbunden seye; allein die immobilar - Erben des Hoff - Rathen Fabri wollen auch die Wittib nicht zu allen / sondern nur zu denen nach Stadt - Eölnischen Rechten ihro obliegenden Schulden verbunden haben / wogegen weder tacite, weder expresse in pactis dotalibus etwas verordnet ist; der Unbestand dieser Explication wird ebenfals in mehrgemeldetem Responso angemerckt / und daher gesetzt / daß obige clausula respectu der in der Stadt Eöllen gelegener Güter zu verstehen seye; diese Interpretation verdienet aber keine Antwort / da
per

per alternativam die statuta bonorum sitorum à statutis Civitatis Colonienſis klar unterschieden ſeynd; da endlich die Respondenten auff keine von ihren Interpretationen vertrauen / daß ſie in Rechten beſtändig ſeyn / ſo geben ſie vor / dergleichen clauſulæ pflegten öftters à Notariis ſine advertentia partium denen Instrumentis contractuum eingetragen zu werden; über dieſen paſſum iſt es ſich nicht gnugsam zu bewunderen / da ſolches quâ facti nicht allein von keinem Theil in actis geſagt / ſondern auch die Ehe-Pacta nicht einmahl à quodam Notario concipiirt / oder unterſchrieben ſeynd / hingegen aber an Seithen der Wittiben Fabri vorgewendet worden iſt / daß der Hoff-Rath Fabri den Auffſatz gemacht habe.

Ad
6tum.

Ad 6.^{um} Iſt nicht zu behaupten / daß die communio bonorum außdrücklich habe beliebt werden müſſen / zumalen in der Stadt Edlſen / utpote in loco contractus & domicilii uxoris, nichts bekannter iſt / als daß daſelbſt unter Eheleuthen (excluſis immobilibus) alles gemeinſchaftlich ſeye; und wann ſchon in pactis dotalibus von Fällſen / die ſich noch zutrügen / gemeldet / die communion aber gleich nach beſtiegenem Ehe-Berh eingeführt wird / ſo verbleibt jedoch die Hinterlaſſung der Schulden ein casus futurus, der nach ſolchen die communion einführenden Rechten erörtert werden muß; deßhalben iſt aber kein überfluß gewefen / in pactis dotalibus dem lebt-Lebenden alles Gereide zuzulegen / weilſen ſonſten derſelb juxta art. 10. ſtatutorum mit des Verſtorbenen Erben das Gereide hätte abtheilen müſſen; was aber in ſupposito introductæ communionis bonorum bey dieſem argumento 6.^{to} weiter angeführt wird / findet auß obigen fundamentis der immobilar-Erben und ex reſponſionibus ad argumentum 16.^{um} & 18.^{um} ſeine Erledigung; auch wiſſen beſagte immobilar-Erben von keinen Mobilien / ſo ſie der Wittiben Fabri entzogen haben ſollen. Nachdem alſo bewähret iſt / daß die Wittib Fabri, wann ſie alle mobilia erblich behalten wil / all diejenige Schulden / welche nach Stadt-Edlſniſchen Rechten mobilar ſeynd / erkennen müſſe; ſo ſchreiten die immobilar-Erben zur anderter ſpecial Frag / über die in der Beylag litt. B. enthaltene Schulden / wer nemlich dieſelbe abzuführen gehalten ſeye?

Quæſtio
ſecunda.

Poſta
prima.

Die erſte Poſta, nemlich die von der Wittib Fabri eingebrachte dotem ad 3000. Rthlr. bekennet dieſelbe in mobilibus zu ſtecken / und thut dieſelbe nicht prætendiren.

Poſta
ſecunda.

Poſta 2da Die von dem Hoff-Rathen Fabri verſprochene donatio propter nuptias ad 3000. Rthlr. wegen dieſes notorii debiti mobilaris wil die Wittib Fabri ſuſtiniren / daß weilſen vi pactorum dotalium ſie alles Gereide erblich behalten / und anbey die donation propter nuptias lucriren ſollen / ibro neben dem Vorrath an Mobilien dieſe 3000. Rthlr. ex immobilibus gebühren; es iſt aber dagegen wohl zu erwegen / daß die contrahirende Eheleuthe ihre dotem & donationem propter nuptias ſich einander in Geld / mithin in mobilibus, verſprochen / und dabey die Intention gehabt / dieſelbe nicht mit Verkauf oder Beſchwehrung der Immobilien / umb alſo das lucrum mobilium deſto gröſſer zu machen / ſondern auß ihren Mobilien / und zwar den baariſten mobilar-Mittelen herzunehmen; allermaſſen dann auch die Wittib ihrerſelbigen Heyraths-Pfenning nicht ex immobilium alienatione vel aggravatione, ſondern ex mobilibus, nemlich der Baarſchaft hergenommen hat, alſo / daß wann der Hoff-Rath Fabri ſeine Braut

Braut überlebt / und diese tempore mortis das Ihrige geerbt hätte / er neben dem allingen Borrath in mobilibus, diese 3000. Rthlr. ex immobilibus nicht hätte prä tendiren können; dieses muß die Wittib Fabri gestehen / gibt aber vor / der Hoff-Rath Fabri hätte tempore initi matrimonii wenige Baarschafft vorrächtig gehabt / und die donation propter nuptias nicht / wie sie ihre dotem, in baarem Geld eingebracht / folglich da ihro die Mobilien absonderlich zugelegt seynd / so müßte die donatio propter nuptias per alienationem vel aggravationem immobilium angeschafft werden; ob nun tempore initi matrimonii ein groß- oder kleiner Borrath an Geld bey dem Hoff-Rath Fabri gewesen / ist dessen immobilar-Erben zwar unbekant / dieses ist aber in facto notorium, daß er gegen die von seiner Braut eingebrachte bloße 3000. Rthlr. sein allinges tempore obitûs über 20000. Rthlr. deductis passivis sich zu ertragen befundenes mo- und immobilar-Vermögen / und darunter in specie actionem liquidam ad dotem sibi ab uxore primi thori promissam von 4000. Rthlr. (quæ actio ad pecuniam als baares Geld umb so mehr zu consideriren ist, da sie in dieser consideration ad classen mobilium referirt werden wil) in die Ehe würcklich eingebracht habe / und daß er pactis non obstantibus selbige ex massa mobiliari hätte hernehmen / oder darin anweisen können / wie auch / wann sie würcklich in baarem Geld eingebracht / und tempore mortis in paratis nicht vorhanden gewesen wäre / selbige ab hæredibus immobilaribus nicht prä tendirt werden könten / vide exhibitum viduæ de 17. Januarii, 1727. allermassen die Wittib Fabri ratione illatæ dotis selbst nachgibt / und daher / obschon sie die Steuer so wohl als die Gegensteuer præter mobilia haben sollen / jedannoch das Wort præter oder anbey dahin nicht extendiret / daß sie die eingebrachte dotem von denen immobilar-Erben prä tendiren mögen; hat nun der Hoff-Rath Fabri, pacto lucri mobilium non obstante, die versprochene donation propter nuptias ex mobilibus hernehmen / oder darin anweisen können / gleichwie seine Braut ihre dotem ex mobilibus hergenommen hat / wäre auch die Wittib Fabri unbefugt ex immobilibus etwas zu prä tendiren / wann ein Borrath von 3000. Rthlr. in baarem Geld vorhanden gewesen / und pro donatione propter nuptias angewiesen worden wäre / so mag sie auch in supposito, daß dieser Borrath nicht gewesen / noch andere mobilia zur Gegensteuer angewiesen worden seynd / die clausulam anbey also nicht interpretiren / daß ex hac ratione die donation propter nuptias ex immobilibus herzunehmen seye / zumalen es ein allzugrosser intentioni Contrahentium ganz widriger rigor wäre / den Hoff-Rathen Fabri und dessen Erben unice ob intermissam assignationem in mobilibus obligat zu halten / daß sie der Wittiben Fabri, die mehr nicht als 3000. Rthlr. und gleichfals nichts gegen die illata mariti eingebracht hat / alles Gerede / alle Baarschafft / und in specie obgemelte Forderung von 4000. Rthlr. belassen / und ihro anbey ex immobilibus die donation propter nuptias bezahlen sollen; allermassen wann viele tausenden in paratis nummis vorrächtig gewesen / gleichwie von einigen Geldern und von einer liquider action von 4000. Rthlr. in confesso ist / die Wittib Fabri auff diese Weise alle solche Tausenden sub prætextu lucri mobilium & in iis non assignatæ donationis propter nuptias hinnehmen / und anbey denen immobilar-Erben mit Forderung solcher donation propter nuptias beschwerlich fallen könte; quod cum verisimili intentioni contrahentium omnino fuerit contrarium, & incongruam læsionem pariter ac indebitum lucrum viduæ post se trahat,

pañtum generale lucri omnium mobilium restringi & civiliter intelligi debet.

Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 3. tit. 2.

Daß nemlich der lezt Lebende, was deductâ dote & donatione propter nuptias quâ are alieno mobiliari an Mobilien übrig ist/ erblich behalten solle; in welchem sensu die besondere Zulag der Steuer und Gegen-Steuer nicht überflüssig wäre/ sondern diesen effectum operiren thäte/ daß wann die Mobilien zu Abführung der Steuer und Gegen-Steuer nicht zulänglich wären, die Immobilien dafür in subsidium angegriffen werden könnten/ und auff diese Weise werden die Statuta patriæ Coloniensis, da sie dem lezt Lebenden tit. 8. §. 3. das Heyraths-Guth/ und in §. 5. absonderlich die Mobilia zulegen/ durchgehends verstanden; nicht weniger auff diese Weise wird in der Stadt Cöllen in casu stipulati lucri dotis & donationis propter nuptias dieses lucrum ex massa communi onis, nicht aber ex medietate prædefuncti vorab hergenommen; und irret nicht/ daß die Wittib vorwende/ gleichwie sie ihre dotem in baarem Geld eingebracht/ und sich darüber hat quitiren lassen/ also der Hoff-Rath Fabri ein gleiches hätte thun sollen/ cum conjuges obligati sint ad idem factum; dann es ist ja Unterscheid zu machen inter uxorem ad domicilium viri traductam, & maritum traducentem, qui est paterfamilias, cujus omnia esse præsumuntur, quæ uxor se intulisse non probaverit, welchem ja keine vernünftige Frau zumuthen kan/ daß derselb in casu, quo amplum patrimonium possidet, & tam ex eo, quàm ex industrialibus uxorem cum reliqua familia alit, die in pactis dotalibus versprochene Donation propter nuptias specialiter anweisen, à reliquo patrimonio separiren/ ihro zur Administration übergeben/ und sich darüber quitiren lassen solle; und wann die Wittib Fabri dieser Meinung gewesen wäre/ würde sie ja/ donec maritus sua ex parte donationem propter nuptias præstiterit, ihre Dotem zurückgehalten/ oder mit der Donation propter nuptias compensirt haben; wann man auch supponiren wolte/ daß der Hoff-Rath Fabri zu allem diesem schuldig mithin in mora implendi contractum gewesen wäre/ welche jedoch interpellatione non probatâ nicht zu behaupten ist/ da gleichwohl diese Anweisung in mobilibus pretiosis, oder zum wenigsten in obgemelter liquider Forderung von 4000. Rthlr. ohne einige erdenckliche Widerrede der Wittiben Fabri hätte geschehen können; so muß nunmehr post ipsius mortem solches dessen Erben bevorstehen/ qui censentur eadem persona cum defuncto, ita

Mantica loc. cit. lib. 2. tit. 1. n. 19.

Zumalen eine all zu grosse aller Vernunft widerstrebende pœna moræ wäre/ quam contrahentes sibi imposuisse nullatenus dici potest, daß derenthalben der Hoff-Rath Fabri und seine Erben sothane Donation propter nuptias in immobilibus solten constituirn müssen/ da jedoch die Wittib Fabri ihre Dotem in mobilibus constituirrt hat; und kommet es demnach auff die universal Zulag aller Gerechtigkeit/ und anbey der Steuer und Gegen-Steuer nicht an; dann gleichwie diese locutio universalis ex confessione der Wittiben ratione illatæ dotis wirklich restringirt wird/ ut dos, licet ita prout illata est, amplius non extet, præter mobilia exigi non possit, gleichwie sie auch eben also würde restringirt worden seyn/ wann der Hoff-Rath Fabri die Donation propter nuptias baar eingebracht/ oder in mobilibus assignirt hätte/ so muß sie auch also restringirt/ und verstanden werden/ daß sie annoch in mobilibus assignirt werden könne/ son-

sonderlich da dieses denen Erz-Stift-Eölnischen so wohl als Stadt-Eölnischen Rechten gemäß / und ein anderes der Orthen fast nicht erhört ist / auch es von selbst sich versteht / daß das *res alienum mobilare* (wofür diese Donation propter nuptias unwidersprechlich zu achten) vor allem à lucro mobilium deductirt werden muß / ungehindert / daß die Wittib hierunter pro Creditrice und die immobilar-Erben pro Debitoribus gehalten werden wollen; gestalten die qualitas Creditoris dieselbe nicht qualificiret / von sich diese Schuld abzuwerffen / eben wie sie ob istam qualitatem Creditricis ihre dotem ab hæredibus immobilaribus nicht einmahl prætendiren darff; und da dem Hoff-Rathen Fabri nicht obgelegen die Donation propter nuptias ex immobilibus herzunehmen / also ist ebenfals nicht zu behaupten / daß dessen immobilar-Erben pro debitoribus istius donationis propter nuptias præcisè anzusehen seyen.

Ob nun zwar auch dieser Gestalt die Argumenta der Universalität Salzburg ihre Erledigung befinden / so wollen jedoch die immobilar-Erben unberührt nicht lassen / was Gestalten erstlich von besagter Universalität unbefugter Dinge dubirt werde / ob nicht nach Stadt-Eölnischen Rechten die Donatio propter nuptias, pro qua omnia mariti bona obligata sunt, für immobilar zu halten seye / da die Wittib Fabri solches dubium nicht einmahl movirt hat.

Zweitens præsumirt dieselbe Universalität / es müste in der Stadt und in dem Erz-Stift Eölnen so unerhört nicht seyn / als es vorgegeben wird / daß der letzt-Lebende neben denen Mobilien das Heraths-Gut fordere / weil die Wittib Fabri ein und anderes forderet / und solches in re omnibus nota nicht forderen würde / da sich vernünftiger Weise dasjenige pro exemplo nicht anziehen laffet / welches impugnirt wird / und die Anlaß gibt / daß man darüber als eine unerhörte Sach sich beschwehren müsse.

Drittens verwirfft ermelte Universalität das Allegatum der immobilar-Erben, daß die besondere Zulag der Steuer und Gegen-Steuer nicht überflüssig seye / sondern den effectum habe / daß dieselbe / wann die Gerechtigkeit dazu unzulänglich gewesen wäre / ex immobilibus gebühret hätte / weiß aber keine andere Ration vorzubringen / als daß sie nicht begreifen könne / wie doch die immobilar-Erben / welche der Wittiben den völligen Schulden-Past aufzubürden suchten / sich dieser Interpretation haben bedienen wollen / indem sie hiedurch einen Casum außersinnen / worin der Wittib die Donation propter nuptias absonderlich zu vergüten wäre / da sie sich doch durchaus ab omni *res alieno* enthoben wissen wolten; es verbleiben aber die immobilar-Erben bey ihrem nicht allein in Jure, sondern auch in der Vernunft gegründeten Allegato, daß die besondere Zulag der Steuer und Gegen-Steuer den effectum operire / daß deficientibus mobilibus dieselbe als ein debitum hæreditarium ex immobilibus abgeführt werden müssen; allermaßen es sich von selbst versteht / daß sie in subsidium zu allen Schulden / mithin auch zur Steuer und Gegen-Steuer verbunden seyen; und ist contra fidem Actorum, daß die immobilar-Erben keine Schulden agnosciiren wollen / wie dann auch die Universalität selbst priorum immemor ein anderes ad Postam 9.^{nam} & 10.^{nam} referirt hat.

Viertens / da die immobilar-Erben angezogen / wie es hätte seyn können / daß der Hoff-Rath Fabri tempore initi matrimonii
viele

viele Tausenden in baarem Geld liegen gehabt / neben welchem auff solche Weise wegen unterlassener Anweisung der Donation propter nuptias die Wittib Fabri ex immobilibus sothane Donation prætendiren könnte / hat die Univerſität geantwortet / dieser Casus ſeye nicht obhanden / es ſeye auch nicht jeder Folgerung ſtatt zu geben / ſi ſit ratio diverſitatis, und hätte man allenfalls noch dahin zu ſehen gehabt / woher die Baarschaft gekommen / und ob ſelbige inter mobilia Viduæ relicta zu computiren geweſen; auff dieſe ganz ſeltſame Antwort wird replicirt / es ſeye damahlen juxta confeſſata Geld vorräthig geweſen / wiewohlen das Quantum unbekant iſt / der Hoff-Rath Fabri hat auch mehrgemelter maſſen damahlen actionem liquidam von 4000. Rthlr. gehabt / quæ loco donationis propter nuptias assignari potuiſſet, und iſt gnug / daß auß dem principio, quod donatio propter nuptias in vivis debuerit assignari in mobilibus, ut poſt mortem nequeat prætendi ex immobilibus, ein groſſes abſurdum oder eine groſſe Injuſtis entſtehen könne; ſiquidem contractus ita interpretandi, ut abſurdum non tantum non ſequatur, ſed etiam ut ſequi non poſſit, imò ut abſurdum ceſſet, verba etiam improprie accipienda ſunt, & ſi generalia ſint, reſtringi debent,

Mantic. loc. cit. tit. 13.

Sonſten iſt zwar wahr / daß nicht jeder Folg ſtatt zu geben ſeye / ſi ſit ratio diverſitatis, es wird aber der Unterſcheid nicht exprimirt / viel weniger angezeigt / und iſt es ſolglich eine bloſſe Rede; daß ſie aber auch endlich darauff gerahet / als wann der Hoff-Rath Fabri auß der von abgelegten Capitalien nicht herrührend- und unter das der Wittiben zugelegtes Gerede gehöriger Baarschaft die donation propter nuptias nicht habe conſtituiren können / iſt umb ſo weniger zu begreifen / da dieſes intentioni Contrahentium allerdingſ zuwider iſt / die Wittib auch niemahlen dieſes ganz ungerichtetes principium zu führen ſich angemäſſet, noch auch ſelbſt ihre dotem auß Baarschaft / ſo von abgelegten Capitalien herrühret / eingebracht hat; allermaſſen dann auch der Hoff-Rath Fabri nicht die tempore pactorum dotalium gehabte / ſondern die tempore obitûs vorräthige Mobilien der Wittiben zugelegt / dabey aber der Macht / diß- oder jenes Stück zu veräuſern und ſonſten darüber zu ſchalten / ſich nicht begeben hat.

Posta
tertia.

3.^{tia} Poſta beſtehet in 2000. Rthlr. welche der Hoff-Rath Fabri und ſeine Wittib ſtante thoro bey der Wittib Hilgers, vermög recogniti ſub litt. D. gegen intereſſe aufgenommen haben; wozu aber die immobilar-Erben ſich nicht bekennen können / 1.^{mo} weil ſelbige Schuld nach Stadt-Eölniſchen Rechten mobilar iſt / auff welche vi pactorum dotalium, wie auch / weil ſie in der Stadt Eöllen / bey ein r Stadt-Eölniſcher Wittiben contrahirt iſt / juxta

Heef. de acquæſt. conjug. comm. lib. 2. loc. 108. n. 109. & ſeqq.

hierunter geachtet werden muß.

2.^{da} Weil ſie der Wittiben der Gewinn zweyter Ehe privative zugelegt / einſolglich ſie auch ſelbiger Ehe Schulden privative abzutragen gehalten iſt / allermaſſen ſie ſelbſt ad quæſtionem 1.^{am} argumento 18.^{vo} zu behaupten ſuchet.

3.^{tid} Weil ſie dieſes Geld in ſpecie nicht in uſum des Hoff-Rathen Fabri, ſondern zur Acquisition eines der Wittiben Fabri vi pactorum dotalium verbliebenen immobilar - Gutts aufgenommen worden / de lucro aber nichts zu reden iſt / niſi deducto ære alieno; und ob ſie zwar nur 1400. Rthlr. dahin verwendet zu ſeyn geſtehe / darüber auch den immobilar - Erben ein Juramentum deferire / ſo ſeynd

dieſe

diese jedoch solches zu glauben nicht schuldig / und nöthig befindenden Falls bereit / ein Juramentum ignorantiae aufzuschwören.

4.^{to} Weilen die Wittib selbst mit ihrem Mann diese Schuld contrahirt hat / und die immobilar-Erben ihre Schulden vorzuzahlen nicht verbunden seynd.

Posta 4.^{ta} Bestehet in 1500. Rthlr. welche der Hoff-Rath Fabri vor der Ehe bey dem Hoff-Rathen von Geyr, vermög litt. E. gegen Interesse aufgenommen hat; da dieserhalben die Frag bloßhin darauff ankommet / nach welchen Statutis die Qualität dieser Schuld zu reguliren seye; so beziehen sich die immobilar - Erben auff ihre ad Quaestionem i.^{mam} oben angeführte Fundamenta. Posta quarta.

Posta 5.^{ta} bestehet in 1500. Rthlr. welche vermög litt. F. der Scheyen Rentlin dem von Wrede ex transactione schuldig ist / und wofür der Hoff-Rath Fabri sich folgender massen verbürgert hat: Daß dem Herrn von Wrede die völlige Vergnügung wiederfahren solle / solches übernehme ich als meine eigene Schuld mit Begebung aller Exceptionen / gestalten bey entstehender Erfüllung des Vergleichs mich dafür als Haupt-Schuldner anzusehen und zu besprechen; diese Schuld ist nach Stadt-Edlnischen Rechten mobilar, welches obzwar den immobilar-Erben juxta deducta ad Quaestionem i.^{mam} gnug ist / so thun sie jedoch noch ferner behaupten / daß selbige auch nach Erz - Stifft - Edlnischen Rechten respectu des Hoff-Rathen Fabri inter debita mobilaria gezählet werden müsse; dann obzwar derselb sich als Haupt-Schuldneren dargestellt / so hat er jedoch solches per verbum gestaltet also limitiret / wann der principalis debitor nicht zahlen würde / also daß er anderster nicht als pro fidejussore indemnitis anzusehen seye; fidejussor enim, qui ita se debitorem principalem constituit, quatenus principalis debitor soluturus non esset, videtur quasi sponsor esse indemnitis, quare mediante excussione ante omnia explorandum est, quid possit facere principalis. Posta quinta.

Hering. de fidejuss. cap. 27. n. 82.

Da nun ein fidejussor indemnitis zu nichts in qualitate Capitalis & Interesse, sondern nur zu demjenigen schuldig ist / so der principalis nicht zahlen kan; welches debitum quoad quantitatem ungewiß und à futura debitoris principalis executione dependiret / so kan es für keine auff Jahr-Renthen verschriebene Schuld / die nach Erz - Stifft - Edlnischen Statutis litt. C. denen immobilar - Erben oblieget / angesehen werden; dagegen irret nicht / 1. daß der Hoff-Rath Fabri, quà constituens se principalem debitorem, juxta

Gail. l. 2. obs. 28. n. 2.

pro fidejussore indemnitis nicht geachtet werden könne. 2. Daß ein debitum immobilare respectu debitoris principalis auch immobilar seye respectu fidejussoris, quia fidejussor succedit in locum debitoris principalis, & ad idem tenetur, si principalis non solvat; dann es wird ad 1. geantwortet / daß der citirter Gailius den casum nicht tractire / quando quis in eventum à debitore principali non secururæ solutionis se debitorem principalem constituit, folglich hat es bey obiger doctrina Heringii sein Verbleib. Ad 2. hat contra fidejussorem indemnitis keine andere action statt / als auff dasjenige / so bey dem principal-debitoren nicht erzwinglich ist / & talis fide-

fidejussor ab initio non obligatur, sed excusso principali primo incipit obligari ad id, quod ab eo haberi non potest.

Gometz. variar. resolut. lib. 2. cap. 13. n. 3.

Franc. de fidej. cap. 8. n. 170.

Widm. ad ff. tit. de fidej. n. 3. & 4.

Posta
Texta,
septima.
& octava.

Posta 6.^{ta} 7.^{ma} & 8.^{va} bestehen Inhalts litt. G. H. & I. in Schulden / so der Hoff-Rath Fabri auff in sicherer Zeit zahlbare Wechsel-Brieffe auffgenommen hat; diese Wechsel-Brieffe seynd nach Stadt-Eöllnischen Rechten unstreitig mobilar-Schulden / welche Stadt-Eöllnische Rechten nicht allein vi pactorum dotalium, sondern auch / weilen die Schuld in Eöllen und bey Stadt-Eöllnischen Einsassen contrahiret ist / juxta Heeserum præcitatum gehalten werden müssen; und obwohlen demnach wiederumb überflüssig zu examiniren seye / cujus qualitatis sint in Electoratu Coloniaensi, so sol jedoch unangezeigt nicht bleiben / daß denenselben nach Erz-Stift-Eöllnischen Rechten die qualitas debiti immobilaris nicht attribuirt werden möge / gestalten juxta Extractum sub litt. C. nach selbigen Rechten die löß- und unlößbare Rhent-Verschreibungen allein denen immobilar-Erben obliegen / der lebt-Lebende aber alle unverbrieffte / wie auch diejenige verbrieffte Schulden / so nicht auff jährliche Rhenten verschrieben seynd / bezahlen muß; da nun ermelte Wechsel-Brieffe notoriè für keine lößbare oder unlößbare Rhent-Verschreibungen zu achten seynd / quia in iis reditus annuus venditus non est, so müssen dieselbe nach Erz-Stift-Eöllnischen Rechten für mobilar geachtet werden; dagegen irret nicht / daß in sothanen cambiis der summæ debiti ein sicheres loco interesse beygeschlagen / und also die Schuld sub usuris contrahirt seye; allermassen hoc etiam posito mehr nicht als eine tacita appromissio des biß zur Verfall-Zeit verlauffenen interesse zu behaupten wäre / welches nach solcher Verfall-Zeit nur allein ex mora gebühren thut; es wil zwarn ex

Carpz. part. 2. const. 30. def. 5.

Faber. ad Cod. lib. 4. tit. 24. def. 1.

Sustiniret werden / quòd debeatur ex tacita mente contrahentium; selbige Authores locis citatis tractiren aber nur allein den Casum, ad quantas usuras debitor die præfixo non solvens atque ita moram contrahens teneatur, diffitiren aber nicht / quòd illud interesse non ex stipulatione, sed verè ex mora debeatur; wiewohlen sie dieses interesse moræ ex tacita contrahentium voluntate auff das vorhero stipulirte Quantum determiniren; es verbleibt auch nichts destoweniger dabey / daß es keine auff Jahr-Renthen verbrieffte Schulden seyen / welche Verbrieffung außdrücklich erfordert ist / wann sie contra Jura communia, quæ volunt actionem ad pecuniam esse mobilarem, und gegen die Statuta aller benachbahrter Orthen nicht mobilar seyn sollen; zumahlen nicht gnug seyn wil / daß eine Schuld vel ex natura contractûs aut obligationis, vel ex mora Interesse thue.

Posta
nona &
decima.

Posta 9.^{na} & 10.^{ma} seynd von denen immobilar-Erben übernommen worden / und ist demnach darüber inter partes keine Frag.

Posta
undeci-
ma.

Posta 11.^{ma} bestehet in einem Capital von 1000. Rthlr. welches der Hoff-Rath Fabri, vermög Recogniti sub lit. K, in Eöllen bey seinem pendente lite verstorbenen Brudern Regente Gymnasii Montanorum in Anno 1706. gegen Interesse auffgenommen hat / welches auß

anß dem ad Postam 6.^{am} geführten Argument umb so mehr für mobilis zu halten ist / weilien der Hoff - Rath Fabri damahlen selbst in der Stadt Edllen domiciliert gewesen / und eber nicht sein domicilium nach Bonn transferirt hat / als nachdem er von nächst - abgeleibter Ihrer Chur - Fürstl. Durchl. zu Edllen Josepho Clemente zum Hoff - Rathen aufgenommen worden; zwarn hat die Wittib Fabri besagtem Regenten ein Juramentum manifestationis über die diesert halben etwa ferner in Händen habende Brieffschafften deferirt / wie aber derselbe sich erbotten / solchen Eynd dahin außzuschwöhren / daß er neben der Beylag litt. K. keine Brieffschafften habe / und die in dicta litt. K. zur Versicherung versprochene Documenta ihme nicht extradirt worden seyen / so wird solches Juramentum nunmehr nach seinem Tod pro præstito gehalten werden müssen.

Posta 12.^{ma} Die von gleich obigem Capital rückständige Interesse seynd gar nach Erz - Stift - Edlnischen Statuten tit. 8. §. 7. eine mobilis - Schuld. Posta duodecima

Posta 13.^{tia} bestehet in 145. Rthlr. Capital / welche die verstorbene Schwester Agnes Fabri Anno 1696. dem Hoff - Rathen Fabri vorgeschossen hat; diese Forderung als unverbriefft ist nicht allein nach Stadt - Edlnischen / sondern auch nach Erz - Stift - Edlnischen Rechten mobilis, und kommt die Frag nur allein darauff an / ob selbige gnugsam erwiesen seye; zur Jutification hat der Bruder Regens Montanorum, als Erb der Schwester Agnetis, die von dieser unterschriebene Rechnung sambt einem Attestato des Notarii Frechen sub litt. L. vorgebracht / welches Attestatum lautet / daß er Notarius solche von ihme ex ore besagter Agnetis geschriebene von derselben unterschriebene Rechnung dem Hoff - Rathen Fabri in copia zugestellt / und auff seine interpellationes besagter Hoff - Rath Fabri Zahlungs - Verordnungen gegeben habe; darauff ist zwarn von der Wittiben Fabri excipiirt worden / quod nemo sibi privatâ annotatione aut per unicum tertii & quidem domestici testimonium debitorem constituere possit; nachdem aber die Schwester obangezogene Rechnung eigenhändig unterschrieben / die pensions - Zahlungen beygesetzt / folgendes verstorben / und von derselben nicht zu præsumiren ist / daß sie solche Forderung an ihrem Bruderem dem Hoff - Rathen Fabri gemacht haben würde / wann sie nicht in der That ihme das Geld hergelehnet hätte; da ferner der Notarius Frechen über die Schuld - Bekantnis des Hoff - Rathen Fabri ein Zeugnis abgegeben / und selbiges Juramento zu bestättigen erbotten; da so gar auch der Erb Regens Montanorum ein Juramentum scientiæ offerirt hat / so werden diese zusammen genommene Umstände zur justification des crediti inter fratres & sorores, inter quos fides & fiducia exuberare consuevit, zum wenigsten gegen das von dem Erben Regente Montanorum offerirtes Juramentum suppletorium scientiæ, und nunmehr / da er mit Tod abgangen / erga Juramentum credulitatis hæredum für erheblich geachtet werden; licet enim scriptura privata sola pro scribente ejusve hærede non probet, præsumptionem tamen facit, & aliis adminiculis adjuta plenam probationem constituit,

L. instrumenta 5. C. de prob. ibi:

Si non aliis quoque adminiculis adjuvetur,

L. rationes 6. Cod. eod. verbo solus.

Et

Et si scriptura defuncti, qui fuit bonæ famæ & opinionis, semiplenam faciat probationem, juxta

Hunn. Encicl. Jur. p. 2. tit. 18. Cap. 1. n. 10. ibique allegatos.

Quantò magis probabit inter fratres & sorores confidenter agere solitos & accedente testimonio tertii super oblatione solutionis.

Posta
decima
quarta.

Posta 14.^{ta} in denen davor rückständigen interesse bestehend / ist per deducta ad postam 12.^{am} mobilar.

Posta
decima
quinta.

Posta 15.^{ta} von 200. Rthlr. ist ebenfals notoriè mobilar, und rühret daher / daß der Hoff - Rath Fabri eine dem Canonico Francisco Fabri gehörig gewesene / bey der Schwester Fr. von Nickel gelegene Summ von 300. Rthlr. umb selbige ermeltem Canonico zu überbringen / empfangen / nicht aber überbracht / und daß besagter Canonico Fabri darauß 200. Rthlr. der Schwester von Bilderbeck legirt habe; dieses Factum wird justificirt durch den vom Hoff - Rathen Fabri in vivis niemahlen widersprochenen Extractum Testamenti besagten Canonici Francisci Fabri sub litt. M. in verbis: Idem solvat ex trecentis Imperialibus à sorore mea Vidua Nickel sine consensu meo sublevatis ducentos Imperiales sorori meæ Mariæ Magdalenæ nuptæ de Bilderbeck; so dann durch Zeugniß der nunnebro verstorbenen Schwester / Wittiben von Nickel, sub litt. N. Licet enim ista assertio testatoris sola contra tertium non probet, ubi tamen testator fuit persona integræ fidei & existimationis, & frater, qui non proprii commodi, sed legatarii sibi non magis dilecti gratiâ quid in testamento asseruit, & assertionem suam morte confirmavit, ubi tertius frater tacuit, & non contradixit, ac diem suum extremum claudit; ubi tandem accedit testimonium sororis de veritate facti, unde debitum oritur, certè assertio testatoris tot adminiculis concurrentibus saltem erga juramentum suppletorium legatariæ sororis, nuptæ de Bilderbeck, nunc ejus hæredum probare debebit, per deducta apud

Muller. ad Struv. tit. de fid. instrum. thes. 25.

Hunn. l. c. & signanter n. 68.

Surdus decis. 199. n. 9. & 10. per legem si filius 16. ff. ad Sctum Maced.

Dagegen obhtret nicht / daß die Frau von Nickel des verstorbenen Canonici ex deposito debitorin gewesen / weilen sie der Zahlung halber dessen Bekantnuß für sich gehabt / und daher keine Ansprach zu befahren hätte / wann schon auch die Frau Wittib Fabri zur Zahlung nicht solte angehalten werden.

Posta
decima
sexta.

Posta 16.^{ta} von 100. Rthlr. bestehet darin / daß der Hoff - Rath Fabri nicht allein die der Frau von Bilderbeck legirte 200. Rthlr. sondern noch ferner 100. Rthlr. bey der Frau von Nickel auß des Canonici Francisci Fabri Gelderen empfangen habe / und daher legirte 100. Rthlr. dem instituirten Erben Regenti Montanorum zu restituiren schuldig seye; demnach diese Posta selbiger Eigenschafft ist / wie die gleich vortige / und auff eben selbige Weise justificirt wird / so werden deducta ad istam Postam hieher wiederhohlet.

Posta
decima
septima.

Posta 17.^{ma} bestehet in einer Forderung von 700. Rthlr. welche dem abgelebten Brudern Canonico Francisco Fabri ex pretio des verkauften Erbschafflichen Guths zu Honrath gebühret / der verstorbenen Hoff - Rath Fabri aber erhoben hat; die qualitas mobilaris dieser For-

Forderung ist in confesso, und kommt es also wiederumb bloßhin darauff an / ob sie erwiesen seye? Von selbiger befinden sich in Testamento ermelten Canonici Fabri sub litt. M. folgende formalia: De reliquis verò septingentis Imperialibus ex medietate pretii divenditæ villæ in Honrath provenientibus exsolvet omnem pecuniam unâ cum cesso legali interesse de omni hac levata pecunia hæredi scripto; Als auch nach dessen Tod der eingeseßter Erb und Bruder Regens Montanorum Anmahnung gethan / hat besagter Hoff-Rath Fabri nicht allein die in Testamento Fratris Canonici geschehene Assertion nicht widersprochen / quæ sola non contradictio perdeducta ad postas antecedentes sufficit, ut scriptura defuncti plenè probet, sondern er hat auch unterm 12. Julii 1722. juxta litt. O. geantwortet / daß er / weiln seine eigene Nachrichten verlohren / alles nach des Brudern Canonici seel. Annotationen vergüten müsse; wie also die Annotatio Canonici Fabri und die appromissio des Hoff-Rathen Fabri zusammen kommen / und diese appromissio nicht conditionatè, wann die Schuld durch klare Designation erwiesen würde / sondern in Betracht der in Testamento erfindlich und erschener Verzeichniß purè geschehen / so ist diese Posta vollkommenlich justificiret / und nicht zu ermesen / wie in Voto Univerſitatis Salisburgensis der Regens Montanorum und dessen Erben mit einer mehrerer probation beladen / und solche appromission pro qualificata angesehen werden könne.

Posta 18.^{va} bestehet in Interesse, so von diesen Gelderen gefordert werden / und folglich notoriè mobilar seynd; dieser Interesse halber wendet zwar die Wittib Fabri ein / daß es damit nicht klar seye; weiß aber dagegen in specie nichts einzuwenden / und ist billig / daß / welcher von einem Käufferen im Nahmen eines dritten das pretium erhebet / so dabey Interesse gethan hätte / eo ipso in mora reddendi constituirr gewesen / und ad interesse obligat worden seye.

L. 6. §. 1. & L. 7. ff. de pign. act. L. 1. §. 1. ff. de usur. L. 60. in princ. ff. pro socio. L. 38. ff. de negot. gest. L. 10. §. 3. ff. mandat. & L. 3. & 4. C. depositi.

Postam 19.^{nam} so hernechst auff 36. Rthlr. 24. alb. reducirt worden / hat die Wittib Fabri in actis gestanden.

Posta 20.^{ma} von 742. Rthlr. bestehet darin / daß der Regens Montanorum, als Vormünder seines Brudern Henrici Antonii Fabri hinterlassener minderjähriger Kinder / ein derselben Haus verkauft / den Kauff-Pfenning bey demselben cum obligatione restituendi zu sich genommen habe; diese Forderung ist unstreitig mobilar, und wird per attestatum Notarii Paffrath sub litt. P. welches derselb in forma legali abzugeben erbotten hat / accedente juramento suppletorio bescheiniget.

Gegen diesen Zeugen ist zwar excipiirt worden / daß er besagter Minderjährigen und des Regentis Montanorum als deren Vormünder receptor seye; demnach er aber nicht weniger des abgelebten Hoff-Rathen Fabri, mithin ebenfals dessen Wittiben receptor, einfolalich einem nicht mehr als dem andern zugethan gewesen / das interesse minorennium auch so eben nicht subvertirt hat / weiln ihme tempore attestati das pretium von ein-oder anderem hat refundirt werden müssen / so verbleibt ermelter Zeug omni exceptione major, und ist diese posta semiplenè probiret / also daß das juramentum suppletorium

Platz greiffen müsse; zumahlen auß obiger Beylag litt. N. zu erachten ist / wie daß diese Schwester und Bruder mit ungemainer confidens zusammen umbgangen seyen.

Posta vi-
gesima
prima.

Posta 21.^{ma} ad 354. Rthlr. von obigem pretio schuldiger interesse ist ebenfalls mobilar, und das debitum der interesse folget von selbst / wann das Capital seine Justification erreicht hat.

Posta vi-
gesima
secunda.

Posta 22.^{da} bestehet in 100. Thaler / so der Regens Montanorum dem Zimmermann Christian Kallen hergelehnet / und der abgelebter Hoff-Rath Fabri besagtem Zimmermann von seiner Forderung abgezogen hat / sambt denen davon erfallenen interesse; diese Summ ist un-
streitig mobilar, und wird per litt. Q. vom Zimmermann bezeuget; sie würde auch näher justificirt worden seyn / wann / nachdem besagter Regens per acta angetragen / daß die Wittib Fabri die zwischen ihrem Ehe- Herrn seel. und mehr-besagtem Zimmermann gepflogene Abrechnung de anno 1713. vorbringen möge / ermelte Wittib solche Rechnung producirt / oder sub juramento manifestationis sich darüber erkläret hätte.

Posta vi-
gesima
tertia.

In Posta 23.^{tia} werden ex Septembr. 1701. bis ad Aprilem 1716. jährlich 150. Rthlr. und also in Summa 2175. Rthlr. präterdiret / weilen der Regens Montanorum den Hoff-Rathen Fabri mit Bedienten in selbiger Zeit in Kost und Trank verpfleget hat; dieses Factum wie auch die mobilar Qualität der darauß herfließender Schuld ist un-
streitig; die Wittib Fabri hat aber unterm 31. Maij 1726. excipiendo einwenden wollen / daß der Hoff-Rath Fabri in solcher Zeit des Gymnasii Montanorum und der gesambten Fabrischer Erbgen. Rechts-Streitigkeiten advocando besorget / und der Regens ermelten Gymnasii jurato nicht würde diffitiren können / gesagt zu haben / daß der Bruder Hoff-Rath Fabri in Ansehung seiner Advocatiae pro Gymnasio Kost-frey seye / allermassen auch er / Regent, bey dessen Leb-Zeiten niemahlen etwas gefordert hätte; als mehrbesagter Regens hierauff den 8. Octobr. 1726. replicando ad Juramentum sich erbotten / obiges nicht gedacht noch gesagt / noch auch dem Hoff-Rathen Fabri das Kost-Geld geschenkt / und die von demselben dem Gymnasio geleistete Diensten reichlich vergolten zu haben; so hat die Wittib Fabri am 17. Jan. 1727. duplicando sich reserviret / nach außgeschworenem Eynd de excessu des für jedes Jahr angeschlagenen Kost-Gelds Beschwerde und Beweis zu führen / und in Ansehung de solutione deserviti Advocatiae nicht docirt würde / darüber die Rechnung zu machen / wes Ends ihro diejenige Brieffschafften sub Juramento manifestationis à Regente Montanorum extradirt werden musten / welche derselb auß dem Sterb-Haus genommen hätte; hierauff hat der Regens Montanorum am 12. Martii 1727. nebst Diffession einigen excessus in quanto des Kost-Gelds und dafür haltend / daß er damit nicht einmahl Schad-loß gehalten werde / sich zum Eynd / daß nemlich er dem Hoff-Rathen Fabri jedesmahl seine Advocatiam reichlich vergolten habe / wiederholtet-so dann zu dem ferneren Eynd erbotten / daß in denen auß dem Sterb-Haus empfangenen Brieffschafften von der Deservitur nichts erwehnet seye / mit dem Zusatz / daß er nur ein-alte verjährte Renth-Verschreibung / umb zu sehen / ob etwas davon zu bekommen / mitgenommen / und weilen dabey seine Mühe vergeblich gewesen / ad protocollum Notarii domûs mortuariae zurück geschickt habe; diesemnach am 16. Junii 1727. ist die Wittib Fabri darauff verfallen, daß vor der Ends-Leistung das Buch des Regentis Mon-

Montanorum, worin er das Kost-Geld angefahren / vorgebracht-
 übrighens ihro auch alle Brieffschaften der Fabrischer Familie, in spe-
 cie die Fabrische Theilung alle auß dem Sterb-Haus empfangene und
 sonstige Brieffschaften und alle Sachen / worin der Hoff-Rath Fabri
 jemalen geschriben / oder Rath gegeben / mediante Juramento ma-
 nifestationis edirt werden müsten / umb darauß actiones auffsuchen
 und moviren zu können / und endlich / als in Sachen bereits sub-
 mittirt / und die Acta von beyderseitigen Procuratoren pro inrotu-
 latis schon unterschriben waren / hat dieselbe unterm 8. Aprilis 1728.
 ad hanc Postam vorgewendet: 1. Sie hätte einige Notata gefunden/
 worauß zu ersehen / daß annoch ungetheilte Forderungen auß dem
 Fabrischen Sterb-Haus vorhanden seyen / in specie zwey Rhent-Ver-
 schreibungen / jede von 520. Gulden rheinisch / so auff die Herzogen von
 Jülich und Bergh sprechen / und eine Forderung an der Erz-Stift-
 Cölnischer Ritterschafft ratione salarii. 2. Die gesambte Erbg. Fabri
 hätten eine Mühle zu Langenbein cum perceptis evinciret / worin ihro
 ein Antheil umb so mehr gebührete / weilen der Hoff-Rath Fabri seiner
 Schwester / der Frau von Bilderbeck, nicht allein derselben / sondern
 auch der übrigen Brüder und Schwestern Antheil einige Jahren hin-
 durch ante litem evictam, Inhalts litt. R. vergütet hätte. 3. Die
 Frau von Bilderbeck hätte bey ihrem Bruderen / Hoff-Rathen Fa-
 bri zehn Jahr hindurch die Wohnung und von dessen Bedienten die
 Auffwartung gehabt / wie auch zu Nacht allda gespeiset / wofür jähr-
 lich wenigstens 40. Rthlr. ihro gebühreten. 4. Hätte der Hoff-Rath
 Fabri die in der Anlag litt. S. specificirte Gelder für gesambte Erben
 außgelegt / so ebenfals erstattet werden müsten. 5. Hat sie eine spe-
 cificationem processuum, so der Hoff-Rath Fabri advocando be-
 dienenet haben solle / sub litt. T. produciret / und umb die Rechnung der
 Deservitur einrichten zu können auff extradition der Verfolger angetra-
 gen. Auff diese post conclusionem in causa & inrotationem actorum
 ohne die geringste justification oder Scheinbarkeit eingelangte neue For-
 derungen haben die Erben Fabri sich nicht einlassen wollen / und kommt es
 auch bey dieser Posta des Kost-Gelds darauß nicht an / welcher durch
 Bekänntnis / daß der Hoff-Rath Fabri mit seinen Bedienten in ober-
 wehnter Zeit vom Regenten Montanorum beköstiget worden / und in
 Ansehung dieser sich mehrmahlen in Actis ad Juramentum erbotten/
 daß nemlich er dem Hoff-Rathen Fabri das Kost-Geld nicht ge-
 schenckt / sondern annoch zu fordern habe / zum wenigsten erga Jura-
 mentum credulitatis hæredum dicti Regentis in substantia gnugsam
 erwiesen, circa quantum auch keiner fernerer justification bedarff/
 weilen 150. Rthlr. für Verpflegung eines Erz-Stift-Cölnischen Hoff-
 Rathes und dessen Bedienten nicht zu viel seynd / und besagter Regens
 Montanorum bezeuget hat / daß er mit solchen 150. Rthlr. jährlich
 nicht außser Schaden gewesen; vergeblich aber wird des Kost-Gelds
 halber ad productionem libri angetragen / weilen der Regens Mon-
 tanorum von Kosthaltung an seinem Tisch keine profession gemacht/
 und dahero darüber kein Buch geführet hat; ein anderes aber ist mit
 einem auß der advocatia profession machenden / und darin täglich
 seine Arbeit verrichtenden Rechtsgelhrten / welcher über seine Deser-
 vituren ordentliches Buch zu führen pfleget / also daß wann derselb in
 seinem Buch diese oder jene Partbey nicht debitirt hat / die Zahlung
 zu præsumiren seye; allermassen in diesem Fall der stante lite verstor-
 bener Regens Montanorum mit einem Aydt zu verbauren offerirt
 hat / dem Hoff-Rathen Fabri seine Arbeit reichlich vergolten zu ha-
 ben/

ben / und anbey unerhört ist / daß eines Advocati hinterlassene Wittib und Erben diejenige Partbeyen / welchen derselb advocando bedienet gewesen / auff ändliche manifestation und production der Verfolger fordern / und ihnen entweder eine Rechnung formiren , oder sie zum förmlichen Beweis geleisteter Zahlung anweisen wolle / zu geschweigen / daß die deservitura Gymnasilii Montanorum nunmehr nach Tod des Regentis in dieser Sachen nicht mehr zu rühren seye / da sie dessen Erben nicht / sondern das Gymnasium notorie angehen thut.

Posta
vigesima
quarta.

Posta 24.^{ta} von 74. Rthlr. 13. alb. bestehet darin / daß der Regens Montanorum wegen gehabter Forderungen verschiedene Wein-Garten seines debitoren judicialiter distrahiret / und der Hoff-Rath Fabri, Inhalts extractus protocolli sub litt. U. einen von selbigen für obige Summ an sich licitirt / das licitatum quantum aber besagtem Regenti nicht abgeführt habe ; da der Hoff-Rath Fabri selbigen Wein-Garten in Besitz bekommen / und die Zahlung nicht bewiesen werden kan / so berubet diese Posta in liquido , und ist auch als unverbrieft so gar nach Erz-Stift-Eölnischen Rechten mobilar, obnerachtet die immobilar-Erben nach erloschener Leibzucht selbigen Wein-garten erblich bekommen werden.

Posta
vigesima
quinta.

Quoad Postam 25.^{tam} nemlich der davon erfallener interesse halber / kan es darüber kein Beschwer haben / quod debeantur , & sint debitum mobilare.

Posta
vigesima
sexta.

Quoad Postam 26.^{tam} von 64. Rthlr. hat es selbige Beschaffenheit wie mit der 24.^{ten} Posta , auffer daß der damaliger Hoff-Raths Secretarius, nunmehr auch Hoff-Rath Fabri, Inhalts obigen extractus protocolli judicialis, diesen Wein-Garten an sich licitirt habe ; er hat aber im Nahmen des verstorbenen Hoff-Rathen Fabri licitirt / wie derselb jederzeit erklären kan / und darauß evident ist / daß nicht er / sondern ermelter verstorbenen Hoff-Rath Fabri sothanen Wein-Garten in Besitz genommen hat / und dessen Wittib selbigen noch de facto genießet.

Posta
vigesima
septima.

Quoad Postam 27.^{tam} nemlich der davon erfallener Interesse halber hat es selbige Bewandnis prout ad postam 25.^{tam}.

Posta
vigesima
octava.

Posta 28.^{va} von 114. Rthlr. 18. alb. bestehet darin / daß der Hoff-Rath Fabri , welcher in primo thoro mit einer Heinsbergischer Tochter geheyrathet gewesen / einen Zulast Wein von 4. Ahmen 5. Viertel / die Ahm für 30. Rthlr. vom Regenten Montanorum gekauft / und umb von gewisser Heinsbergischer Forderung an den Jülichsch- und Bergischen Land-Ständen die Zahlung zu befördern / nachher Düsseldorf geschenkt habe / wegen welcher besagter Regent auff die vom Hoff-Rathen Fabri den Erbg. Heinsberg abgelegte Aufgabs-Rechnung sich bezogen / ohne daß die Wittib Fabri selbige bisher zu producirt habe / die folglich wann sie bey ihrer Diffession beharren solte / producirt werden muß.

Adjunctum sub Litt. A.

Im Nahmen der Allerheiligster Dreyfaltigkeit!
Amen.

Zu wissen seye hiemit / daß heut dato zu Lob des Allerhöchsten Gottes / Ehren der heiliger Ehe / Mehrung der Christenheit / und Erweiterung gedenlicher Freundschaft / durch Göttliche Schickung ein vester Heyrath zwischen dem Hoch-Edel-Gebohrnen und Hoch-Gelehrten Herrn Ferdinando von Fabri, Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cöllen Hoff-Rathen / des auch Hoch-Edel-Gebohrnen und Hoch-Gelehrten Herrn Johann Gabrielen von Fabri, Chur-Cöllnischen Hoff-Raths und der Edllicher Ritterschafft hiesigen Rhein-Cöllnischen Erz-Stifts Syndici, und Catharina Adelheidis von Maes Ebelichen Sohn an einem; so dann Zuffer Clara Maria Josepha von Hilgers, des auch Hoch-Edel-Gebohrnen Herrn Theodori von Hilgers, hiesiger Freyer Reichs-Stadt Cöllen vornehmen Raths-Verwandten / und der Hoch-Edel-Gebohrner Frauen Mariae Annae von Hamechers, hinterlassener Ebelicher Tochter am andern Theil / folgender Gestalt eingewilliget / abgehandelt / und beschlossen worden / und zwaren

Zum ersten / daß ermelter Herr Hochzeiter und Zuffer Hochzeiterin einen den andern zu seinem Ehe-Gemahl nehmen und haben / auch das Sacrament der heiligen Ehe darüber in Angesicht der Kirchen / Christ-Catholischen Brauch nach vollziehen lassen / auch sie im Ehestand dermassen einander lieben / Treu erzeigen / und freundlich leben sollen / daß es zu ihrer beyder Seelen ewigem Heyl und zeitlicher Wohlfahrt gereiche.

Zweitens wil der Herr Hochzeiter zur Ehe-Steuer oder in donationem propter nuptias vier tausend Rthlr. Und hingegen

Drittens die Zuffer Hochzeiterin ein gleichmäßige Summ von vier tausend Rthlr. in dotem oder für Heyraths-Geld einbringen.

Viertens ist auch zwischen künfftigen Eheleuthen verglichen und verabredet worden / daß ein jeder von ihnen / er seye in erster oder zweyter Ehe begriffen / eine offene ungesperzte Hand haben solle / über seine Eterliche und seiner Seiths herkommende Erb-Güter / Fahren und Obligationen / Pfandschafften / und Rhent-Verschreibungen unter seinen Kinderen / wie auch ein Ehe-Gemahl dem anderen zum Vortheil und Besten nach Belieben zu disponiren / jedoch dergestalt / daß jedem Kind seine Noth-Gebührnis / Latine, Legitima genannt / ungeschmäblert bleibe, in Ermangelung aber solcher Disposition, sollen des lebt-Lebenden erster / zweyter / und fernerer Ehe Kinder dessen Nachlassenschaft ins gesamt erben / und selbige in die Häupter abtheilen.

Würden fünftens der Herr Hochzeiter vor der Zuffer Hochzeiterin / oder dieselbe vor dem Herrn Hochzeiteren / so in dem unerforschlichen Willen des Allmächtigen Gottes allein stehet / und Er es lang gnädiglich verhüten wolle! mit Nachlassung in künfftiger Ehe erweckter Kinder / welches von seiner Allmacht zu bitten und zu hoffen / das zeitliche Leben mit dem ewigen verändern / solie das lebt-lebendes Ehe-Gemahl gleichwohl / mit außdrücklichem Vorbehalt der im nachstvorigen §. Viertens ist auch / zc. außbedingener freyer Disposition in

Besitz / Genosß / und Abnutzung so wohl aller seiner eygener / als auch vom verstorbenen Ehe - Gemahl hinterlassenen Erb und Güteren / wie sie Nahmen haben / und wo sie gelegen seyn mögen / Serend - und Ungerend / nichts davon ab - noch außgeschlossen / ganz ruhig / ohne einige Einred und Hinderung verbleiben / darauß aber die Kinder in Gottes - forcht / Andacht / und Tugenden erziehen / im Studiren und anderen Exercitien nach Stands - Gebühr treu / Vatter - oder Mütterlich erhalten / selbige auch zum Geistlich - oder Weltlichen Stand / wie es der Beruff des Allergütigsten Gottes geben wird / verhelffen und aufsteuren.

Wolte aber sechßens die letzt - lebende Zuffer Hochzeiterin / oder der letzt - lebender Herz Hochzeiter / obschon auß voriger Ehe Kinder vorhanden / zur zweyter Ehe schreiten / solle solches Ehegemahl in Besitz und Genosß allinger / so wohl mo - als immobilar Güter / in Befolg des vorherigen §. verbleiben / von denen mobilar - Effecten aber nur die Halbscheid in die zweyte Ehe bringen können / die andere Halbscheid aber der erster Ehe Kindern verbleiben.

Begebete sich siebentens / daß in des letzt - lebenden Vatter oder Mutters Witwe - oder aber im Stand zweyter oder mehr Ehen eines oder mehr Kinder erster Ehe ohne Nachlassung Leibs - Erben / oder einer testamentarischer disposition verstürben / solle deren in des vor - abgeleiteten Vatters oder Mutters Güter habende kindliche Antheil auff den überlebenden Vatter oder Mutter zur Halbscheid / die andere Halbscheid aber der verstorbenen vollbürtiger Schwester - und Brüdern / oder deren Kinderen / im Fall sie vorher im Herrn wären entschlaffen / eygenthümblich / jedoch mit dem Beding verfallen / daß die Clöster - und Regulier - Geistliche davon außgeschlossen seyn / die Welt - Geistliche aber / wie auch diejenige / so keine eheliche Leibs - Erben hinterlassen würden / nur allein den usumfructum davon haben sollen.

Achtens solle derjeniger / oder diejenige / und zwar ein jeder auß denen in dieser künftigen Ehe erweckenden Kinderen / welche in den Ordens - Stand / er seye / wie er wolle / worunter unter anderen die Societät JESU mit begriffen seyn solle / erwählen und eintreten würde / mehr nicht zur Außsteuer / als zwey tausend Rthlr. haben / noch forderen können.

Und da endlich auch neuntens das letzt - übriges Kind ebenfalls mit Hinterlassung des Vatters oder Mutters / ohne testamentarische disposition und ehelichen Leibs - Erben Todts verführe / solle dem letzt - lebenden Vatter und Mutter darab die Leib - Zucht / wie oben angereget worden / zwar verbleiben / dessen immobilar - Güter aber auff die nächste Anverwandten mit allem Recht wiederumb / wo sothane Güter herkommen / devolviren ; es seye dann / daß beyde Eheleuthe / oder einer von ihnen ein anderes / vermdg im 4. §. vorbehaltener freyer disposition , verordnet hätten.

Gehele es zehntens dem allerhöchsten Gott / daß der Herz Hochzeiter vor der Zuffer Hochzeiterin / oder dieselbe vor dem Herrn Hochzeiter / ohne von ihnen beyden gezielte eheliche Kinder zu hinterlassen / ableibig würde / solle das letzt - lebendes Ehegemahl alle zusammen gewonnen - und geworbene / auch alle gereide Güter ohne einigen Unterscheid / und wie sie Nahmen haben mögen / worunter gleichwohl die von abgelegten Erb - Zinsen und Capitalien herrührende Gelder so wenig /

nig / als auff jährlichs Interesse auffstehend und angelegte Gelder begriffen seyn sollen / erblich behalten / anbey das von dem verstorbenen Ehegemahl eingebrachtes Heyraths-Geld / oder donationem propter nuptias, eygenthümblich für sich behalten / und damit seinem Befallen und Belieben nach zu schalten und zu walten fug- über dem auch die Leibzucht in allen des vorabgelebten Ehegemahls Erb-Gütern / Fahrten, Rhenten / Pfandschaften und Rhent-Verschreibungen ohne einrige Widersprechung und Einred haben / darüber aber zur erster dem lebenden gefälliger Gelegenheit / jedoch nur allein mit Zuziehung eines dero nächster Unverwandten / zu Verhütung alles besorgenden Streits / ein legal-Inventarium auffzurichten verbunden seyn.

Wann auch eilffstens mehr andere Fälle / derenthalb in dieser Heyraths-Notul keine Versch-noch Verordnung ist gemacht / sich zutragen / solle in selbigen Fällen hiesiger Stadt Rechten und Statuten / oder die Ordnung des Lands / worin die Güter / worüber quæstio vorkommen mögte / gelegen seynd / oder da solcher Fällen Erledigung darin nicht wäre begriffen / die gemeine Käyserliche Rechten observirt werden. Urkund dieses / Söllen den 7. Junii, 1721.

(L.S.) Ferdinand Fabri, mppr. (L.S.) Clara Maria Jospha Hilgers.
(L.S.) Frantz Fabri, mppr. (L.S.) M. A. Hamechers, Wittib Hilgers.

Johan Joseph Hilgers, Scholast. mppr.

Adjunctum sub lit. B.

Status passivorum.

	Rthlr.	alb.	hell.
1. m ^d Der Heyraths-Pfenning, welchen Frau Wittib Fabri, ihrem Angeben nach / beybracht /	3000.	"	"
2. d ^d Donatio propter nuptias, - - -	3000.	"	"
3. t ^{id} An Frau Wittib Hilgers, - - -	2000.	"	"
4. t ^d Die Schuldigkeit an Herrn von Geyr, -	1500	"	"
5. t ^d Die Schuldigkeit an Herrn von Wrede, -	1500	"	"
6. t ^d Die Schuldigkeit an Erbg. Cæsfeld, -	1000	"	"
7. m ^d Die Schuldigkeit an Herrn Canonicum Meyer, -	1040	"	"
8. v ^d Die Schuldigkeit an Erbg. Page, -	520	"	"
9. n ^d Das Capitale auff Roisdorff / -	800	"	"
10. m ^d Das Capitale auf dem Guth zu Königswinter / -	1200	"	"
11. m ^d Die Schuldigkeit an Regenten Montanorum, ex anno 1706. - - -	1025	50	"
12. m ^d Darab die Interesse vom 8. Junii, 1708. bis den 8. Junii, 1725. in 18. Jahren ad 3½ pro centum, - - -	620	"	"
13. t ^{id} Die Schuldigkeit an selbigen Regenten Montanorum als Erbg. seiner Schwester Agnetis Fabri, - - -	145	"	"
14. t ^d Die Interesse ex anno 1696. bis 1725. nach Abzug deren vor und nach empfangenen 37. Rthlr. ad 5. pro centum, - - -	173	20	"
15. t ^d Die Schuldigkeit an Frau von Bilderbeck ex testamento des Bruderen Canonici Francisci Fabri, - - -	200	"	"

16. t^d Die

	Rthlr.	alb.	hell.
16. ^{to} Die Schuldigkeit an Regenten Montanorum, als Erben seines Bruderen Canonici Francisci Fabri ex hujus testamento, -	100	.	.
17. ^{mo} Die Schuldigkeit an besagten Regenten / als Erben seines Bruderen Canonici wegen Verkaufung des Honrader Hoffes -	717	74	.
18. ^{vo} Die Interesse vom 19. Augusti, 1707. bis 1725. ad 4. per centum in 19. Jahren / -	545	50	.
19. ^{no} Die Schuldigkeit an denselben wegen auß dem bey Petern Sowth zu Braunweyler im Jahr 1707. angelegten Capital von 100. Thaler bis 1724. ad 5. per centum erhobener Interesse von 17. Jahren / - -	58	9	4
20. ^{mo} Die Schuldigkeit an die Erbggen. des abgelebten Hoff-Rathen Henrici Antonii Fabri, wegen erhobenen Pretii des an N. Feminis verkauften Hauses - -	742	34	.
21. ^{mo} Die Interesse ab anno 1714. bis 1725. in 12. Jahren - - -	354	.	.
22. ^{do} Die Schuldigkeit an den Regenten Montanorum wegen von demselben dem Zimmermann Christian Kallen gegen 4. per centum verschossener / und von erwehntem debitore dem abgelebten Hoff-Rath Fabri bey dem Roisdorffer Bau verrechneter 100. Thaler / welche cum interesse ex anno 1714. bis 1725. auftragen - - -	98	52	.
23. ^{ti} Die Schuldigkeit an mehrbesagten Regenten Montanorum ex Septembri Jahres 1701. bis ad Aprilem 1716. bey demselben mit einem Knechten gehabter Beköstigung zum wenigsten per Jahr 150. Rthlr. facit	2175	.	.
24. ^{to} Die Schuldigkeit an denselben wegen des vom Hoff-Rathen Fabri an sich im Jahr 1712. licitirten Wein-Gartens / - -	74	13	.
25. ^{to} Die Interesse vom 25. Octobr. 1713. bis den 25. Octobr. 1725. - - -	48	26	.
26. ^{to} Die Schuldigkeit an denselben wegen des damahl von dem noch lebenden Herrn Hoff-Rathen Fabri, nomine defuncti, an sich licitirten Wein-Gartens - - -	64	.	.
27. ^{mo} Die Interesse vom 25. Octobr. 1713. bis 1725. den 25. Octobr. - - -	41	48	.
28. ^{vo} Noch die Schuldigkeit an denselben wegen von ihm abgekauften Zulasss Wein / haltend 4. Ahmen weniger 5. Viertel / per Ahme 30. Rthlr. facit - - -	114	18	.

Adjunctum sub lit. C.

Extractus Statutorum Electoratus Colonienfis.

Titulus 8.^{vus}

Wie Eheleuth einander erben sollen.

- §. 1. Wann unter künftigen Eheleuthen mit Vorwissen und Belieben der Elteren / oder in Mangel deren mit Zuziehung der nächster Bluts-Verwandten oder Freunde Heyraths-Verschreibungen auffgerichtet / beschlossen und angenommen / selbige sollen in allen ihren Puncten und Articulen unverbrüchlich und ohne Wider-Red gehalten werden.
- §. 2. In solchen Heyraths-Verschreibungen ist den künftigen Eheleuthen zugelassen nicht allein von dem zugebrachten Heyraths-Guth zu verordnen / sondern auch von allen übrigen Güteren / so viel sie deren mächtig und ihnen gefällig / einander zu vermachen / und solt alle solche Vermächtnis, ob sie schon auff die Erb-Folgung ganz oder zum Theil der jetzigen oder künftiger Güter gerichtet / unwiderrufflich seyn / es geschehe dann die Widerrufung mit beyder Eheleuthen gutem Willen und Belieben.
- §. 3. Da keine Heyraths-Verschreibung auffgerichtet / auch entweder gar keine Kinder auß solcher Ehe entsprossen / oder selbige vor beyden Elteren wieder verstorben / sol das letzt-lebend von beyden Eheleuthen den Heyraths-Pfening erblich behalten / in allen anderen aber des erst-abgestorbenen zugebrachten / wie auch bey stehender Ehe anerfallenen liegenden oder unbeweglichen Güteren (worunter auch die Renth-Verschreibungen / sie seyn lösbahr oder unlösbahr / so dann die Baarschaft von abgelegten jährlichen Renthen mit zu verstehen) sein Lebenlang / es thue sich dasselb wieder verheyrathen / oder im Wittwe-Stand verharren / leib-züchtig verbleiben / darüber aber ein ordentliches Inventarium, auff daß die nächste Erben des Eygenthums versichert seyn können / bey Verlust der Leib-Zucht / inner drey Monaten Zeit fertigen lassen / so dann die Güter in gutem Bau und Besserung halten / auch, da es von den Erben begehrt wird / deswegen gebührende Caution und Versicherung leisten.
- §. 4. Die in stehender Ehe erwonnene liegende Güter sollen alsdann / wann nemlich vorgesetzter massen keine Kinder / noch widrige Pacta dotalia oder Heyraths-Versprechungen vorhanden / Freund-theilig seyn / des erst-abgestorbenen nächsten Erben zu einer Halbscheid / und dem letzt-lebenden Ehe-Gatten zu der anderen Halbscheid eygenthumblich zufallen / jedoch diesem von allen solchen Güteren die Leib-Zucht gegen gleichmäßige Auffrichtung eines Inventarii, und gebührende Caution, auff Erfordern / seine Leb-Zeit verbleiben.
- §. 5. Die Fahrnis oder bewegliche Güter thun dem letzt-lebenden eygenthumblich und mit vollkommenem Recht zufallen / jedoch sol selbiaes darauß alle unverbriefte / wie auch diejenige verbrieftte Schulden / so nicht auff jährliche Renthen verschrieben / zu bezahlen verbunden seyn.
- §. 6. Wann aber das erst-abgestorbene von beyden Eheleuthen Kinder auß selbiger Ehe gezeuget hinter sich im Leben verlast / alsdann sol

zwar das lezt - Lebend alle Fahrnis / wie vorgemelt / für sich behalten / den Heyraths - Pfening aber / und andere zugebrachte / oder bey stehender Ehe dem erst - abgestorbenen zugefallene - wie auch die gewonnene Güter nur leib - züchtig sein Lebenslang / es greiffe dasselb wieder zu anderer Ehe / oder nicht / zu genieffen haben / jedoch auff den wieder - Verheyrathungs - Fall darüber ein Inventarium auffrichten lassen / und in alle Wege davon die Kinder nach Stands Gebühr ehrlich erziehen und aufsteuren / welche Aufsteuerung dann mit Zuziehung der nechster Freund / und wann darüber zwischen ihnen Irrung vorkommen würde / nach Ermäßigung der Obrigkeit / geschehen sol.

- S. 7. Unter dem Nahmen solcher Fahrnis oder beweglicher Güter solle in diesem Erz - Stifte das baar Geld / so nicht auß abgelegten Fahr - Renthen oder verkauften liegenden Güteren herrühret / Handschriefften / so nicht auß Fahr - Renthen gestellt / außgeläete Feld - Früchten / Wein an den Stöcken / wann er vor dem Fall mit dem ersten Band beschlossen / Baum - Obst und Graß - Gewächs aber / wann der Fall nach dem 1. Martii sich begibt / Hauß - Zins nach Ertrag der von dem lauffenden Jahr allschon verschieener Zeit / abgehauenes Schlag - Holz / wie auch das unabgehauenes / wann die Verkaufung noch bey Leb - Zeiten des Eigenthümers geschehen / verfallene noch außstehende Pensiones von angelegten Capital - Gelderen / Pachtungs - Jahren deren von beyden Eheleuthen bestandener Güter / vorräthlicher Wein / Getraid / Silber - Geschirz / Viehe / Ucker - Geschirz / Hausrath / Bücher / Gewehr / und alles was sonst Nagel - los ist / wie auch die Action und Ansprach auß dergleichen Güter / verstanden werden. Was aber außser diesem dem Grund oder Hauß anklebet / und unter anderen eyfen Ofen / Bräu - Kessel / Kelter / Blas - Bälz in den Schmidten / und dergleichen / sol für unbeweglich gehalten werden / und bey dem Grund oder Hauß verbleiben.

Adjunctum sub lit. D.

Wir zu End Unterschriebene bekennen hiemit / daß wir zu Erkaufung des auß der Weyer - Straß gelegenen / von der Abtey zu Sanct Panthaleon Lehn - rührigen also genannten Viehe - oder Hirsch - Hoffes von unser respectivè Frau - und Schwäger - Mutter verwittibter Hilgers auffgenommen und vorgeschossen bekommen haben die Summam von 2000. Rthlr. per 80. alb. in Ebur - und Fürstlichen Zwen - Drittelen / welche jährlich bis zur Ablag / so beyderseiths nach vorheriger Aufkündigung eines halben Jahres frey stehen solle / mit drey pro Centum verzinzen wollen / mit dem verbindlichen Versprechen jedoch / daß / wann wir besagten Hoff unser Frau - und Schwäger - Mutter und dero Erben nicht mitbringen - und zugleich belehnen lassen - oder das Capital ablegen würden / zu denen jährlichen 3. pro Centum annoch einen pro Centum à dato dieses zuzulegen und zu vergüten seyn sollen. Zu dessen Versicherung wir unsere Haab und Güter / als viel hierzu nöthig / zum Unterpfand Krafft dieses einsetzen. Urkund dieser engenhändiger Unterschrift und beygetruckten Pittschafften. Edllen / den 5. Mäh / 1725.

(L.S)

Ferdinand Fabri.

Clara Maria Josepha Fabri,
née Hilgers.

Ad-

Adjunctum sub lit. E.

Daß der Chur-Eöllnischer Hoff-Rath und general Einnehmer/ Herr von Geyr, mir am 1. Martii 400. am 14. Septembris 500. am 24. gleich-gemelten Monats 400. so dann 200. Rthlr. den 26. Monats Novembris, 1716. Jahrs vorgeschossen habe / und ich also demselben die Summ von 1500. Rthlr. jeden per 80. alb. Eöllnisch gerechnet/ schuldig seye / auch solche bis zur Ablag mit 4. pro centum jährlich verzinzen solle und wolle / bescheinige hiemit; setze anbey so wohl für die Capital-Summ, als darab ersallende Pensionen alle meine Haab und Güter / als viel hierzu nöthig / zum Unterpfsand ein. Urkund meiner eygener Hand Unterschrift und beygetrucktem Pittschafft. Bonn / den 1. Martii, 1719.

(L.S.)

Ferdinand Fabri.

Adjunctum sub lit. F.

Demnach zwischen denen Erbgen. Bourley und (Tit.) dem Wohl-Gebohrnen Herrn von Wrede über beyliegenden Vortrag darumb einige Mißfelen und Irrung entstanden / daß wohl-besagter Herr von Wrede nach Tod seines Herrn Brudern seel. das Capital von 1200. harten Rthlr. und darab das Interesse von Absterben der verwittibten von Bourley, Gebohrner von Iven, prärendiren / die Erbgen. von Bourley aber solches nicht einsehen / sondern behaupten wollen / daß die eine Halbscheid des Capitals durch den vor dem Hinscheiden der verwittibter Frau von Bourley erfolgten Tods-Fall des jüngern Herrn von Wrede erloschen / die Interesse auch ferner nicht als nach dem tödtlichen Hintritt der verwittibter Frau von Bourley, Gebohrner von Wolffskehle, gefordert werden könnte; Als haben beyde Theile durch eingetretene Vermittelung guter Freunden sich folgender Gestalt dahin verglichen: Und zwarn

Erstlich wird das Capital deren 1200. Rthlr. harten Gelds auff die Summ von 1500. Rthlr. per 80. alb. in lauffender Müng vest gestellt / und solle solches

Zwentens bis zur Ablag mit vier vom Hundert zu 80. alb. verzinset werden, wovon dann die erste Pension am 19. Junii künftigen Jahrs erfallet; Als lang aber

Drittens eine Pension die andere nicht erreicht / solle an Selbthen des Herrn von Wrede die Haupt-Summ nicht eingefordert werden / sondern die Ablag in die Willkühr deren von Bourley verbleiben; Anbey denselben

Viertens frey stehen / das Capital mit 300. Rthlr. abzukürzen / und also völlig zu entrichten.

Fünftens ist wegen deren von Zeit des Absterbens der verwittibter Frau von Bourley vom Herrn von Wrede geforderter Pensions-Geldern dahin verabredet worden / daß die Erbgen. Bourley dafür 120. harter Rthlr. oder deren Werth bezahlen / womit dann alle bißherige Streitigkeiten aufgehoben / und alle präentiones und Anforderungen / welche der Herr von Wrede an der Bourleyischer Verlassenschaft jemahlen gemacht / oder machen können / abgeführt und getödtet

tödtet seyn sollen. Zu dessen allen Besthaltung beyde Partbeyen sich aller Exceptionen und Rechts-Hülffen / wie die nur zu erfinden wären / außdrücklich begeben / und diesen Vergleich mit ihren Unterschriften und beygetruckten Pittschafften bekräftiget. Bonn / den 19. Junii, 1719.

(L.S.) Wilhelm von Wrede.
Frantz Wilhelm Rentling.

Daß mir die im fünfften Articul gemelte Pensions-Gelder mit 150. Rthlr. per 80. alb. baar bezahlt / bescheiniget dieses. Bonn / den 19. Junii, 1719.

Wilhelm von Wrede.

Daß obigem Vergleich in seinem allingen Inhalt nachgelebt / und dem Herrn von Wrede die völlige Vergnügung deßfalls wiederfahren solle / solches unternehme ich als meine eigene Schuld / mit Begebung aller Exceptionen und Rechts-Hülffen / wie solche erdacht werden können; gestalten bey nicht entstehender Erfüllung obiger Vergleichs-Puncten mich dafür als Haupt-Schuldneren anzusehen und zu besprechen / wie denn zu dem End alle Haab und Güter / als viel hierzu nöthig / zum Unterpfind einsetze. Urkund meiner eigenhändiger Unterschrift und beygesetztem Pittschafft. Bonn / den 19. Junii, 1719.

(L.S.) Ferdinand Fabri.

Adjunctum sub lit. G.

Laus DEO. 1717. den 13. Octobris.

In Fürstlichen $\frac{2}{3}$ per 80. alb. Rthlr. 1000.
a dato dieses über ein halb Jahr zahle ich gegen diesen sola Wechsel-Brieff an Frau Wittib Coesfeld die Summa von 1000. Rthlr. per 80. alb. in Fürstlichen $\frac{2}{3}$ neben eines halben Jahrs Interesse zu $4\frac{1}{2}$ pro Centum gerechnet. Cöllen / den 13. Octobr. 1717.

(L.S.) Ferd. Fabri.

Adjunctum sub lit. H.

1718. den 9. Maij. Rthlr. 1040. per 80. alb.
Über ein Jahr nach dato dieses zahlen wir Ends-unterscriebene an U Zuffer (Tit.) Baasß und Herrn Bettern Canonicum Meyer, oder deren Ordre, die Summ von tausend vierzig Rthlr. per 80. alb. Cöllnisch in Louis d'Or, die Valuta davon empfangen. Cöllen / den 9. Maij, 1718.

Ferd. Fabri.
M. A. E. Fabri, née de Heinsberg.

Adjunctum sub lit. I.

Eöllen / den 30. Junij, 1718.

520. Rthlr. current in Piffkohlen.

Zwölff Monat nach dato zable ich per diesen meinen Wechsel-Brieff
 An Herrn Procuratorn Winckens die Summam von 520. Rthlr.
 current in Piffkohlen / Valuta empfangen.

F. Fabri.

Prolongirt auff ein Jahr 1719. den 30. Junii.

F. Fabri.

Prolongirt auff ein Jahr 1720. den 30. Junii.

F. Fabri.

Annoch auff ein Jahr 1721. den 30. Junii.

F. Fabri.

Prolongirt auff ein Jahr 1723. den 30. Junii.

Ferd. Fabri.

Indoffirt für mich zu zahlen an die Erbgcn. des Herrn Scheffen
 Page seel.

J. Winckens, quâ curator.

Adjunctum sub lit. K.

Ich Endts = unterschriebene thue kund und bekenne hiemit / demnach
 mit denen Erbgcn. von Karls zu Wassenach am Chur - Edlnischen
 und Fürstl. Göltschen Hoff - Rath wegen des mir von meinem ersteren
 Ehe - Herrn seel. im Ehe - Vertrag versprochenen Heyraths - Pfennings
 ad 4000. Rthlr. so dann der Leib Zucht aller Güter : weniger nicht deren
 unter Göltscher Böttmässigkeit angelegten Pfandschafften
 ad 5000. Rthlr. halber in schwerem Rechts - Streit begriffen/
 welchen durch gültliche Wege abzutun vorhin dem Chur - Edlnischen
 und Ers - Stifftischen Hoff - Rath Herrn Ferd. Fabri vollkommene
 Macht und Gewalt gegeben / der Vergleich aber nicht zu erheben ge-
 wesen / sondern darzu eine ansehnliche Summa Gelds erfordert wird/
 welche berührter Herr Hoff - Rath herzuschleffen und dadurch einen
 Vergleich erhandelen wil / wodurch mir nebens Bestättigung des usus-
 fructus oder Leib - Zucht / wie ich denselben anjago habe / ein Sicheres
 wegen des Heyraths - Pfennings eigenthumblich übertragen / dadurch
 dann alle Streitigkeit und bisherige Gebreche geschlichtet / und ich in
 ruhigen Stand gesetzt werde und bleiben solle / daß daher hiemit und
 Krafft dieses gegen den Verschub deren nöthigen und baaren Gelderen
 so wohl / als auch übernehmung ferneren Unkosten ihme Herrn Hoff-
 Rathen Fabri obenbenannte meine an obigen fünff tausend Rthlr. ha-
 bende Ansprach übertrage / und bester Gestalt cedire ; inmassen dann
 erleiden kan / daß selbiger sich in - oder auffer Gericht daran schreiben/
 ansetzen / oder / da es erfordert würde / anerbien lasse / auff alle Exce-
 ptionen oder Rechts - Hülfen hiemit wissentlich renuntierend und ver-
 sprechend. Urkund meiner eigener Unterschrift / und bengedruck-
 tem angebohrnen Pittschafft. Rheimbach / den 20. Maji, 1706.

(L.S.) Christina Adelheid von Iven, Wittib/

gebohrne von Bourley.

L

Nach-

Nachdemahlen mit laut dieses Scheins von der verwittibter von Bourley einvermeldete Capitalien von fünff tausend Rthlr. übertra- gen / der Vergleich auch von dem von Sr. Chur- Fürstl. Durchl. zu Pfalz gnädigst ernannten Commissario, Dero Hoff-Rathen Doctore Zerres, dahin geschlossen worden / daß der verwittibter Frau von Bourley die Capitalien würklich übertragen seyn sollen / auch des Heyraths- Pfennings und ususfructus halber bereits respectivè die völlige Bestfestung und sichere eygenthümbliche Anweisung an die Chur-Edlischen territorii gelegene Güter geschehen / zu dessen allen Befürderung / so dann zu Bestreitung deren erfordereten Unkosten von meinem Herrn Brudern / Johan Gabrielen Fabri, Regente Montanorum, tausend Rthlr. per 80. alb. auffgenommen / welche bis zur Ablag mit dreyßig fünff Rthlr. jährlich zu verpensioniren verspreche / als thue solches hiemit bescheinigen / und über den würklichen Empfang deren tausend Rthlr. besser Gestalt quittiren / auch zum angreifflichen Unterpand & loco specialis hypothecæ sub clausulis solitis & consuëtis obige Capitalia, deren obligationes inner Kürze bis zur Ablag des creditirten Capitalis außgeantwortet werden solle / Krafft dieses einsetzen / mithin mich aller Exceptionen begeben. Urkund eygen- händiger Unterschrift mit beygesetzem Pittschafft. Sign. Edllen/ den 8. Junii, 1706.

(L.S.)

Ferdinand Fabri.

Adjunctum sub lit. L.

Un den Herrn Monfrere anno 1696. hergegebenes Capital von hun- dert vierzig fünff Rthlr. thut jährlich in Reichs-Interesse gegen fünff pro centum Rthlr. 7. 20. alb. einfolglich bis ad annum 1712. inclusive Rthlr. 116. Rthlr. alb.

Hierauff empfangen an pension	-	-	5	•
Item ein Pistohl in Gold/	-	-	5	•
Item als mit Herrn Canonico Bodden von Aachen auff Edllen kommen an Fuhrgeld			4	•
Bei des Herrn Monfrere Wiederkunft von Rom ein Pistolet/	-	-	5	•
Zim ersten Jahr / als nach Sanct Severin wohnhafte kommen / vier Thaler zu Reparirung des Hauses/			2	52
Item noch eins vier Thaler/	-	-	2	52
Item eine Ducat in Gold/	-	-	2	52
So dann letztlichen durch den Königswinter Halbwinner			10	•
			37	•
Abgezogen / restirt an Interesse	-	-	79	•

Agnes Fabri.

Ich zu Ends Unterschriebener bekenne und attestire hiemit / daß nicht allein auß Befehl weyland der hoch-edel-gebohrner Zufferen Agnetis von Fabri obgesetzte Rechnung auff dero dictamen also ein- gerichtet / und von derselben eygenhändig in meiner Gegenwart un- terschrieben seye / sondern / daß solche Rechnung per copiam Herrn Hoff-Rathen von Fabri seel. ad manus proprias zugestellt / und desfalls umb Zahlung verschiedenmahl bey demselben angestanden / welche Rechnung nicht allein damahlen angenommen / sondern auch jedes-

jedesmahl Vertröstung geben selbige zu befriedigen. In cujus fidem
subscripti hac 21. Aprilis, 1725.

Franciscus Petrus Frechen,
Apost. Cæs. Protonot.

Adjunctum sub Litt. M.

In nomine Sanctissimæ Trinitatis, Patris, & Filii,
& Spiritûs Sancti! Amen.

Notum sit omnibus hoc ultimum voluntatis meæ elogium visu-
ris, lecturis, vel legi auditoris, quòd ego infra scriptus Fran-
ciscus Fabri, Canonicus Capitularis Collegiatae Ecclesiæ Sancti
Severini de morte mea certissimus.

Clausula concernens.

Quartò. Lego Admodum Reverendo Capitulo Sancti Severini
præter duo candelabra mea argentea in ornatum summi Altaris pro
memoria mea centum Imperiales per fratrem meum Ferdinandum
hæredi scripto exsolvendos: Idem solvet ex trecentis Impe-
rialibus à sorore mea vidua Nickels sine consensu meo
sublevatis, ducentos Imperiales sorori meæ Mariæ Magda-
lenæ nuptæ de Bilderbeck, ex causis ipsi benè notis, de re-
liquis septingentis verò Imperialibus ex medietate pretii divenditæ
Villæ in Honrath provenientibus exsolvet omnem pecuniam unà
cum cesso legali Interesse de omni hac levata pecunia hæredi scripto,
qui desuper pro exigentia causæ disponere scit.

Paucis interjectis sequebatur:

Postremò quantum ad hæredis institutionem attinet, instituo
ex causis animum meum moventibus hæredem meum & executo-
rem simul fratrem meum Joannem Gabrielem Fabri, Collegiatae
Ecclesiæ S. Severini Canonicum, nec non Gymnasii Montani Regen-
tem, tam in mobilibus, quàm immobilibus. Atque hæc est mea
voluntas, quam volo in omnibus & per omnia servari, etiam ut,
si non valeat tanquam Testamentum solenne, debeat valere per
modum Codicilli, donationis causâ mortis, vel inter vivos aut
quocunq̃ue alio modo, cum reservata mihi potestate addendi, mi-
nuendi, codicillandi, &c. In cujus rei fidem hanc ultimam vo-
luntatem meam jussu meo per Notarium Franciscum Petrum Fre-
chen sic scriptam subscripti, sigilloque meo communivi. Actum
hoc fuit Coloniae Agrippinæ, die 23. Decembr. 1720.

Franciscus Fabri, Canonicus Sancti Severini.

Adjunctum sub Lit. N.

Daß mein Bruder seeliger Ferdinand Fabri vor ungefehr 28. Jah-
ren auß einer mir zugehöriger Summa Gelds fünffbundert Rthlr.
mit meiner Bewilligung zu dem End/ umb solche Gelder auch mei-
nem Bruder seeliger Canonico Francisco Fabri, welche selbigem ge-
bühreten/ zu überzählen einbehalten; ob aber gemeltem meinem Bru-
der

der Canonico diese Gelder von obgedachtem meinem Brudern völli-
 g oder zum theil überlieffert worden seyen / solches ist mir unbewust. Zu
 Urkund der Warheit hab dieses neben Veydruckung meines Pitschaffts
 eigenhändig unterschrieben. Sign. Boulich / den 8. Octohr. 1726.

(L.S.)

A. M. von Nickel, née de Fabri.

Pro agnitione manûs subscriptæ & copia vidimata cum suo
 originali concordante, in fidem Ego
Nicolaus Paffrath, Notarius, scripsi & subscripsi.

Adjunctum sub Lit. O.

Im Brieff von Herrn Hoff-Rathen seel. unterm dato Bonn / den
 8. Augusti 1722. (erfolglich nach Absterben des Herrn Canonici
 Francisci Fabri seel. als welcher den 12. Julii 1722. von diesem Zeitlichen
 abgefordert worden) geschrieben.

Clausula concernens.

Vorläuffig muß mich meiner eigenhändiger Nachrichten wegen
 Halbscheid des Kauff-Schillings des Honraths Guts begeben / und alles
 nach des Herrn Brudern Canonici seel. Annotationen vergüten / in-
 dem von sothanen Nachrichten nichts finde. Patientia! Bonn/
 den 8. Augusti, 1722.

Adjunctum sub Lit. P.

Ich Unterschriebener von denen Herren Vormünderen des Herrn
 Henrici Antonii Fabri seel. Zeit Lebens gewesenen Chur-Edl-
 nischen Hoff-Raths hinterlassenen Minderjährigen über deren Renten
 und Befälle angestellter verändeter Receptor bezeuge hiemit / daß öf-
 ters auß Befehl Sr. Hoch-Würden des Herrn Regenten der Mon-
 taner Bursch den abgelebten Herrn Hoff-Rath Ferdinand Fabri seel.
 erinnert / die von dem unter Gilden Wagen gelegenen und Herrn
 Feminis verkauften Hauses empfangene und oben-benennten Minder-
 jährigen zugehörige Gelder ad statum hæreditatis ipsorum wiederumb
 einzubringen und zu vergüten / auch jedesmahlen / daß solche Zahlung
 nechstens geschehen solle / verträset / so aber wegen jüngsthin erfolgten
 unvermutheten Absterbens nicht erfüllet worden / und daß derohalben
 diesen Erbg. solche Zahlung mit gebührenden Interesse auß des Herrn
 Hoff-Raths seel. Verlassenschaft noch geschehen muß / solches thue hie-
 mit bescheinigen. Sign. Cöller, den 23. Aprilis, 1725.

N. Paffrath, Receptor.

Adjunctum sub Lit. Q.

Ich Unterschriebener bekenne hiemit / daß ich im Jahr 1713. den
 26. Mån auß Befehl des Herrn Hoff-Raths Fabri von Sr. Hoch-
 Würden dem Herrn Regenten in der Montaner Bursch empfangen
 habe hundert Thaler Edlnisch / womit ich den Canonicum ad S. Se-
 verinum und Bau-Meißtern daselbst Herrn von Krufft bezahlt habe /
 auch

auch die darüber empfangene Quittung gemelter Sr. Hoch = Würden eingehändiget / diese Gelder aber wegen des Bau zu Roisdorff dem Herrn Hoff = Rathen vorlängst wiederumb / laut der mit demselben gehaltenen Abrechnung / abverdientet / und mit denen darab erlassenen Pensionen bezahlt habe / dergestalt / daß wegen dieser hundert Thaler niemand an mir etwas zu fordern hat ; daß aber solches / wie oben beschrieben / also vergangen / solches thue hiemit eigenhändig bescheinigen.
Signatum Cöllen / den 26. Aprilis, 1725.

Christian Kallen.

Adjunctum sub Litt. R.

Was die übrige Jahren / als 1710. 11. 12. 13. 14. und 15. einschließlich / hab ich an Früchten von dem Herrn Brudern Ferdin. sein / und Bruder Franz / Schwester Adelheid, und Bruder Frobenius seel. Antheil / wie auch das Schwein = Geld empfangen / und hiebei quittire. Cöllen / den 24. Febr. 1716.

M. M. D. Fabri.

Adjunctum sub Litt. S.

Specificatio unterschiedlicher Aufzgaben des Herrn Hoff = Rathen / Ferdinanden Fabri seel. welche er Nahmens übriger Erbgenahmen Fabri verlegt hat.

	Rehr.	alb.	hell.
Wegen des Pehn Bodendorffs laut engenbändiger annotation,	40	•	•
An Herrn Winckens laut Rechnung zahlt wegen Eickischen Sachen 96. gl. 20. alb.	29	4	•
In Sachen contra Erbgen. von Spies Nahmens der Erbgen. Fabri zahlt	7	•	•
Laut Quittung an Frau von Geyr Nahmens der Erbgen. Fabri Anno 1707. den 8. Aprilis zahlt	66	53	4
Noch findet sich in der Frau von Geyr engenbändiger Rechnung / daß Herr Ferd. Fabri seel. anno 1706. den 7. Aprilis zahlt habe hundert Thaler spec. oder	66	53	4
Laut engenbändiger annotation zu fordern an Herrn Canonico Franc. Fabri seel.	200	•	•
Noch ratione Bibliothecæ	105	•	•
Laut Quittung de anno 1714. den 31. Martii wegen Zuffer Agnes zahlt	4	•	•
Ferners an Herrn Westhoff contra Erbgen. Spies zahlt	14	•	•
Item an Herrn Westhoff zahlt	6	40	•
Item hat Herr Regens Montanorum empfangen 1715. per 80. alb.	58	•	•
Anno 1720. den 3. Decemb. per 80. alb.	350	•	•
Anno 1721. 16. Martii, cour.	72	•	•
Anno 1722. 13. Julii, cour.	100	•	•
Anno 1723. 17. Aprilis, cour.	72	•	•

W

Ad-

Adjunctum sub lit. T.

Dhngesehrliche Verzeichniß der Processen, so Herz Ferdinand Fabri seel. Nahmens der Erbgen. Fabri versorgt hat.

- I**n Sachen contra La Congregation à Bonn.
 Item contra S.^e Hoch - Gräffl. Excellenz Manderscheid Blanckenheim.
 Item contra Capitulum S. Andreae und Thumb - Capitul wegen des Guth zu Erb.
 Item contra Hertmanni.
 Contra Schröder.
 Item wegen Benden contra Wilhelm Schmitz.
 Contra Wittib Diederichs.
 Contra Erbgen. von Spies.
 Contra Christian Buchholtz.
 Contra Halbwinner Laurentz Quodfließ.
 Contra das Gericht zu Pinn.
 Contra Sophiam von Wedig.
 Contra Herrn Obristen von Norprath.
 Contra Thumb - Herrn von Scheiffard.
 Contra Preussischen Residenten von Dieft.
 Item Eickische Sachen contra Erbgen. Maes.
 Item in Sachen contra Wittib von Siegen und N. Bawr.
 Contra Wittib Wilbertz.
 Contra Capitulum S. Gereonis.
 Contra hæredes Doctoris Gaymans.
 Contra Herrn Scholasteren von den Hövelen.
 Contra Kirspel Hulscheid.
 Contra Wilhelm Salm seel. Und was mehr / so unbekant.
In Sachen Frau von Nickel, als
 Contra Furth.
 Contra Catharinam Nickel.
 Contra Wernerum Nickel.
 Contra Herrn von Nesselrad.
Was wegen der Montaner Burschen versorget:
 Contra Frey - Herrn Wolff Metternich wegen der Harffischer Foundation.
 Contra Frey - Herrn von Asbeck Foundation.
 Contra Baronem de Brabeck.
 Contra Viehe - Schreiberen Bahlen.
 Contra Schwölgen Venraths Foundation.
 Contra Christian Newendahl Foundation.
 Roth contra Schwölgen.
 Item auch die Forderungen eingetrieben für die Bursch / als bey der Stadt Bonn / Zoll Lutz / Kellneren Rheinberg / Kellneren Kempen / Kellneren Lechenich / Kellneren Ded / und dergleichen Sachen mehr / welches dem Herrn Regenten am besten bewust.

Adjunctum sub lit. U.

Extractus ex Extractu Protocolli des Land- und Haupt-
Gerichts Königswinter de dato 25. Octobris und
3. Novembris, 1712.

	Ehler.	alb.
Ein halb Viertel Weingarts auffm Lohrfeld / an Sub- ren Scheffen Jenger und Nicolas Meurers Erben Herrn Hoff-Rath Fabri verblieben für	89	.
Auffm Lohrfeld ein Orth Weingarts an Subren Peter Jenger und Eilmans Meurer gemessen / haltend zwey Pinten / vier Roden / 14. Fuß / ist gekauft per 89. Ehler. ist die Pint $44\frac{1}{2}$ Ehler. müssen also 22. Ehler. 13. alb. addirt werden / thut zusam- men	III	13
Ferner auffm Lohrfeld 3. Pinten Weingartens, sub- gelassen Scheffen Brœl, ist anerfallen dem Herrn Secretario Fabri für	II4	.
Ferner auffm Lohrfeld ein Orth Weingarts / an Sub- ren Scheffen Brœl, modò Caspar Stang und Joannes Werners Reusch, befindet sich in der Roden 2. Pinten / ist verkauft für 3. Pinten ad 144. Thaler / gehet ab $\frac{1}{2}$ Theil / bleiben zu zahlen	96	2

Erat subscriptum

Pro Extractu protocolli

Jo. Anno Simons, Gerichtschreiber / mppr.

):(o):(

Adjunctum sub Lit. U.



